



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 22. Oktober 1962

Nr. 42

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat November 1962	1409	
Ernennung eines Kreiswahlleiters für die Landtagswahl 1962	1410	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg	1410	
Hilfspolizeibeamte; hier: Beamte der Forst- und Fischereiverwaltung	1410	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Blindenhilfswerk Hessen	1410	
Rot-Weißes-Programm; hier: Kennzeichnung von Sportbauten durch ein Sinnbild	1410	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Grundsteuer; hier: Vergünstigungen beim Erwerb von Grundstücken mit Hilfe einer Kapitalabfindung auf Grund des BVG	1410	
Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1411	
Eintragung in die Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1411	
Durchführung des § 168 HBG	1411	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	1412	
Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“	1414	
Erhebung des Pfarrektorats Hl. Kreuz in Darmstadt zur Pfarrkuratie	1414	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Mitwirkung der Gemeinden bei der Nacheichung; hier: Erstattung barer Auslagen, die im Zusammenhang mit örtlichen Eichtagen entstehen	1415	
Eintragung einer im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 71 neu gebauten Straße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung und Löschung der bisherigen Teilstrecke im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in der Ortslage Schönbach, Dillkreis	1415	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Einziehung von Seren und Impfstoffen	1416	
Zurücknahme der Bestallung als Tierarzt	1417	
Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luftkurorte usw.	1418	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1418	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Berndorf, Krs. Waldeck	1425	
Flurbereinigung Langen-Brombach, Krs. Erbach	1426	
Flurbereinigung Ostheim, Krs. Hanau	1426	
Flurbereinigung Kleingladenbach, Krs. Biedenkopf	1427	
Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen in Hessen	1427	
Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	1428	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1428	
I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1428	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Lokal-Viehversicherungsvereins Lengfeld, Krs. Dieburg	1429	
WIESBADEN		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins aG für den Dillkreis in Herborn	1429	
Heizräume; hier: Allgemeine Zustimmung zur Befreiung von der baurechtlichen Vorschrift § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO	1429	
Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Wetzlar	1429	
Buchbesprechungen		
	1430	
Öffentlicher Anzeiger		
2. Nachtragshaushaltssatzung 1962 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	1440	
Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Neu-Isenburg	1440	

1153

Der Hessische Minister des Innern

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat November 1962

„Nebelgefahren“

lautet das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat November 1962.

Wie notwendig es ist, auf die Gefahren hinzuweisen, die bei Nebel allen Verkehrsteilnehmern drohen, zeigen die vielen Verkehrsunfälle. Häufigste Ursachen der Unfälle bei Nebel sind die in Anbetracht der verminderten Sichtweite zu hohen Geschwindigkeiten und die unzureichenden Sicherheitsabstände.

Die zulässige Geschwindigkeit hängt von der Dichte des Nebels ab. Die Geschwindigkeit darf nur so groß sein, daß man innerhalb der übersichtbaren Strecke anhalten kann. Nur so ist man in der Lage, plötzlich auftretenden Gefahren sicher zu begegnen. Bedenken muß man stets, daß auch unerwartet Fahrzeuge, wenn sie überholen, auf der linken Straßenseite auftauchen können. Deshalb besondere Vorsicht auf Straßen mit Gegenverkehr.

Nur bei genügendem Abstand zum Vordermann kann man sein Fahrzeug auch dann rechtzeitig anhalten, wenn dieser plötzlich bremsen muß. Massenkarambolagen bei Nebel sind auf die Mißachtung dieser Regel zurückzuführen.

Wer im Nebel auf der Fahrbahn anhalten muß, sollte dies am äußersten rechten Fahrbahnrand tun und durch Niedertreten des Bremspedals mit dem Stopplicht blinken, um sich nach hinten besser erkennbar zu machen. Bei starkem Nebel muß nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung Abblendlicht eingeschaltet werden, um zu erreichen, daß das Fahrzeug rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Auch Nebelscheinwerfer dürfen nur in Verbindung mit dem Abblendlicht benutzt werden. Nur wenn zwei Nebelscheinwerfer vorhanden sind, deren Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 40 cm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt ist, dürfen statt des Abblendlichtes die Begrenzungsleuchten eingeschaltet werden. Die Polizei wird bei der Verkehrsüberwachung ganz besonders auf die Einhaltung dieser Bestimmung achten.

Wer gegen alle Gefahren des Straßenverkehrs im Nebel gewappnet sein will, versäume auch nicht, vor Antritt jeder Fahrt die rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu säubern.

Im Nebel gilt für den Kraftfahrer der Grundsatz: „Je langsamer, desto sicherer.“

Wiesbaden, 10. 10. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
III k 3 — 66 k 28.11

St.Anz. 42/1962 S. 1409

1154**Ernennung eines Kreiswahlleiters für die Landtagswahl 1962**

An Stelle von Landrat Dr. Lommel, Heppenheim an der Bergstraße, habe ich Kreisverwaltungsrat Karlheinz Hoffmann beim Landratsamt Heppenheim an der Bergstraße zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 47 und 48 ernannt.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
II e 1 — 3 e 26/09 — 14/62
StAnz. 42/1962 S. 1410

1155**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Blau über goldenen Wellen ein wachsendes goldenes Mühlrad.“

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62
StAnz. 42/1962 S. 1410

1156**Hilfspolizeibeamte**

hier: Beamte der Forst- und Fischereiverwaltung

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß folgende Beamte der Forst- und Fischereiverwaltung im Rahmen ihrer forst-, jagd- und fischereipolizeilichen Funktionen die Eigenschaft als Hilfspolizeibeamte besitzen:

- a) Forstbetriebsbeamte der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und zwar:

Forstamtmänner, sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind
Oberförster
Revierförster
Oberinspektoren
Inspektoren
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwarte
Oberforstwarte
Revierforstwarte
Forstwarte
Waldschützen

- b) Regierungsfischereiräte

Fischereiobersekretäre
Fischereisekretäre
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher, sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 22 b 02
StAnz. 42/1962 S. 1410

1159**Grunderwerbsteuer**

hier: Vergünstigungen beim Erwerb von Grundstücken mit Hilfe einer Kapitalabfindung auf Grund des BVG

1. Die Vergünstigung des § 8 GrEStG 1940 konnte nur auf Kapitalabfindungen nach den reichsrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. An deren Stelle ist das Bundesversorgungsrecht getreten. Außerdem sind andere gesetzliche Regelungen getroffen worden, nach denen das Bundesversorgungsrecht entsprechend anzuwenden ist. Da die Ver-

1157**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Blindenhilfswerk Hessen

Ich habe dem Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg vor der Höhe, Georg-Speyer-Straße 7, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963 die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen mit der Auflage erteilt, daß in jeder Gemeinde nur einmal gesammelt werden darf, und daß die Sammlungstätigkeit während der von mir genehmigten anderen Haus- und Straßensammlungen zu ruhen hat.

Wiesbaden, 10. 10. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
II e 4 — 21 f 04 — B 9/62 — 7
StAnz. 42/1962 S. 1410

1158**Rot-Weißes-Programm**

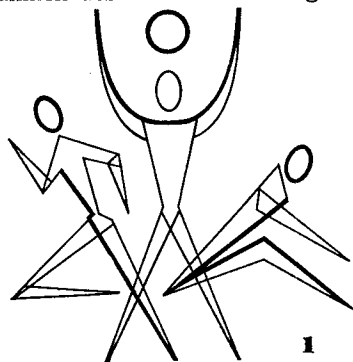
hier: Kennzeichnung von Sportbauten durch ein Sinnbild

Bezug: Vorläufige Richtlinien für die Förderung des Sports, von Sportstätten und Freizeitanlagen vom 16. 3. 1961 (StAnz. S. 163), Ziff. 21

In der Sitzung des Beirats für Sportangelegenheiten am 26. 9. 1962 ist u. a. die Kennzeichnung von Sportstättenbauten durch ein Symbol gemäß Ziff. 21 der Vorläufigen Richtlinien zum Rot-Weißes-Programm erörtert worden.

Der Beirat hat sich damit einverstanden erklärt, daß das auf meine Anregung von der Grafikerin Gisela Redlich, Frankfurt (Main), entwickelte Symbol den Trägern neuer Sportstättenbauten zur Verwendung empfohlen werden soll. Es bleibt den jeweiligen Bauherren überlassen, ob und in welcher künstlerisch dem Bauwerk angepaßten Form sie diese Kennzeichnung vornehmen wollen. Durch das Symbol soll lediglich dem Beschauer ein Hinweis auf die Zweckbestimmung des Gebäudes gegeben werden.

Die nachstehend abgedruckte Symbolmusterzeichnung 1 ist zur Unterrichtung der kreisfreien Städte und Landkreise bestimmt. In Verbindung mit dem Landeswappen (Muster 2) kann das Symbol für etwaige Veröffentlichungen im Rahmen des Rot-Weißes-Programms verwendet werden.



Wiesbaden, 3. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV h — Allg. 1962
StAnz. 42/1962 S. 1410

**Der Hessische Minister der Finanzen**

günstigungen nach Änderung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen den Beschädigten im Sinne des Bundesversorgungsrechts ungekürzt gewährt werden sollte, sind in der Vergangenheit eine Reihe von Erlassen ergangen, die den Erwerb eines Grundstücks mit Hilfe einer Kapitalabfindung nach dem BVG von der Grunderwerbsteuer freistellen.

2. Diese Bestimmungen werden im Hinblick auf die anstehende gesetzliche Regelung hiermit neu gefaßt:

(a) Erwirbt ein Beschädigter im Sinne der Vorschriften über das Bundesversorgungsrecht allein oder gemeinschaft-

lich mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Beschädigung nach diesen Vorschriften gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(b) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn die Witwe eines gefallenen oder infolge einer Beschädigung verstorbenen Kriegsteilnehmers oder die Ehefrau eines Verschollenen ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die ihr mit Rücksicht auf den Tod oder die Verschollenheit ihres Ehemannes nach den Vorschriften des Bundesversorgungsrechts gewährt wird.

(c) Die in den Absätzen a und b bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch dann ein, wenn dem Beschädigten oder der Witwe des Kriegsteilnehmers oder der Ehefrau des Verschollenen die von ihnen beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Kapitalabfindung vorliegen.

(d) Die Vorschriften des Absatzes a gelten entsprechend für den Erwerb eines Grundstücks durch eine kriegsdienstunfallgeschädigte, nach Art. 131 des Grundgesetzes versorgungsberechtigte Person, der auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes zur Beschaffung einer Wohnung eine Kapitalabfindung gewährt wird.

(e) Die gleichen Vergünstigungen nach den Absätzen a und b sind den Personen zu gewähren, denen eine Kapitalabfindung nach dem Häftlingshilfegesetz gewährt wird.

(f) Zur Verminderung von Härtefällen kann die Befreiung von der Grunderwerbsteuer auch ausgesprochen werden, wenn in Anrechnung auf den Kaufpreis Belastungen übernommen oder Zwischenkredite aufgenommen worden sind und die Kapitalabfindung dazu verwendet wird, diese Verpflichtungen zu tilgen, oder wenn ein Beschädigter zum Erwerb eines Grundstücks an Stelle einer Kapitalabfindung ein Sonderdarlehen vom Landeswohlfahrtsverband erhält.

3. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist vor Rechtskraft des Steuerbescheids zu stellen.

4. Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in dem Absatz 2 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Alle bisher hierzu ergangenen Erlasse sind damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 13. 9. 1962 **Der Hessische Minister der Finanzen**
S 4503 — 2 — II/4

StAnz. 42/1962 S. 1410

1160

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juni 1962 — P 2101 A — 70 — I 4 a (StAnz. S. 890)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 5. 10. 1962 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 32 — I 41

StAnz. 42/1962 S. 1411

1161

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — StAnz. 1962 S. 1313

Die zweite Spalte der o. a. Veröffentlichung muß lauten:

Dr.-Ing. Faulstich, Alfons

Wiesbaden, 2. 10. 1962 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 2700 B — 105 — VI/1

StAnz. 42/1962 S. 1411

1162

Durchführung des § 168 HBG

Bezug: Runderlaß vom 2. 7. 1962 (StAnz. S. 959)

Die Durchführung des § 168 HBG macht die nachstehenden weiteren Hinweise erforderlich.

1. Die Vorschrift gilt für Versorgungsfälle ab 1. April 1954, da ab diesem Zeitpunkt erst eine Anrechnung von Rentenanteilen auf die Versorgungsbezüge gesetzlich vorgeschrieben war.

2. Beitragszeiten im Sinne des § 168 Abs. 1 Satz 1 HBG sind alle Zeiten, für die Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (vgl. § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG, § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO) sowie die in Nr. 1 des Runderlasses vom 2. 7. 1962 genannten Nachversicherungszeiten. Beiträge, die in der Zeit vom 1. 8. 1921, in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. 10. 1921 bis zum 31. 12. 1923 entrichtet sind (Inflationszeit), gelten nicht als Beitragszeiten im Sinne des § 168 HBG und sind deswegen bei der Berechnung der Rentenanteile außer Betracht zu lassen, weil die hierfür entrichteten Beiträge nicht rentensteigernd sind. Beitragszeiten und Inflationsbeiträge werden in den Rentenbescheiden besonders ausgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind entsprechende Rückfragen bei den Versicherungsträgern erforderlich.

3. Bei der Berechnung der anteiligen Rente sind nach dem Wortlaut des § 168 HBG auch Bruchteile von Jahren der Beitragszeiten zu berücksichtigen, die in dem Rentenbescheid in Monaten nachgewiesen werden (vgl. Nr. 3 des Runderlasses vom 2. 7. 1962). Dementsprechend muß auch die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Monaten umgerechnet gegenübergestellt werden.

4. Der sich aus dem Verhältnis der als ruhegehaltfähig berücksichtigten Dienstzeiten zu den angerechneten Beitragszeiten ergebende Teil der Rente wird zur Hälfte auf die Versorgungsbezüge, und zwar wie folgt angerechnet:

Teil der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 168 × Rente

Beitragszeiten × 2

Beispiele:

a) mtl. Rente lt. Rentenbescheid	519,80 DM
ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit	
lt. Festsetzung	21 T. 3 M. 33 J. = 400 M.
darin enthaltene Dienstzeit nach § 168 HBG	212 T. — 8 J. = 104 M.
Beitragszeiten lt. Rentenbescheid	307 M.
	$\frac{104 \times 519,80}{307 \times 2} = 88,04 \text{ DM}$

b) mtl. Rente lt. Rentenbescheid	154,20 DM
ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit	
lt. Festsetzung	345 T. — 24 J. = 300 M.
darin enthaltene Dienstzeit nach § 168 HBG	77 T. — 6 J. = 75 M.
Beitragszeiten lt. Rentenbescheid	173 M.
	$\frac{75 \times 154,20}{173 \times 2} = 33,42 \text{ DM}$

5. Die in Nr. 2 genannten Inflationszeiten sind bei der Berechnung der Rentenanteile sowohl im Nenner als auch im Zähler außer Betracht zu lassen.

6. Ergänzend zu Nr. 2 des Runderlasses vom 2. 7. 1962 weise ich darauf hin, daß die Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 31. 3. 1951 (§ 219 Abs. 3 Satz 2 HBG) auch dann Beitragszeit im Sinne des § 168 HBG ist, wenn ein Beamter im nichtöffentlichen Dienst eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Die genannte Zeit ist bei der Rentenanrechnung also stets zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Beamte keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat.

7. Der Begriff „Dienstherr“ in § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG ist nicht auf den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschränkt. Nach dem HBG, z. B. § 129, können auch außerhalb des

öffentlichen Dienstes zurückgelegte Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Auch für diese Zeiten gelten die Rentenanrechnungsvorschriften des § 168 HBG.

8. Vordienstzeiten im Sinne des § 168 Abs. 1 Satz 4 HBG sind solche Zeiten, die der Beamte vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis und nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt hat und die als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Die amtlöse Zeit nach § 219 Abs. 3 HBG ist demnach keine Vordienstzeit in diesem Sinne.

Die in der Sowjetzone oder im sowjetischen Sektor von Berlin nach Nr. 2 des Runderlasses vom 21. Juni 1956 (StAnz. S. 688) als ruhegehaltfähig anerkannten Dienstzeiten sind wie bisher auch im Rahmen des § 168 als Vordienstzeiten anzusehen.

9. Die von früheren hessischen Kanzlei- und Bürogehilfen vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind, obwohl die gesamten Versicherungsbeiträge ab 1. April 1920 vom Land Hessen getragen worden sind, wie Vordienstzeiten im Sinne des § 168 Abs. 1 Satz 4 zu behandeln.

10. § 168 Abs. 1 Satz 4 HBG untersagt die Anrechnung von Renten aus denjenigen Vordienstzeiten, die zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich sind. Unter

Höchstruhegehalt im Sinne des § 168 HBG ist der nach § 132 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 HBG nach 35 vollen Dienstjahren erreichbare Höchstsatz des Ruhegehalts zu verstehen. Die Aufrundungsmöglichkeit in § 132 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 kommt im Rahmen des § 168 HBG nicht in Betracht.

11. Eine durch das Inkrafttreten des HBG bedingte Rentenanrechnung bzw. erhöhte Rentenanrechnung gegenüber bisherigem Recht ist keine Minderung der Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs. 6 HBG.

12. In Anbetracht dessen, daß die in Betracht kommenden Versorgungsempfänger auf die neue Rechtslage des § 168 hingewiesen worden sind, ist die Rentenanrechnung, sofern sie gegenüber dem bisherigen Recht ungünstiger ist, oder erstmalig vorgenommen werden muß, vom Ersten des auf die Benachrichtigung folgenden Monats an vorzunehmen.

Von der Rückforderung der bis dahin etwa eingetretenen Überzahlungen kann abgesehen werden.

Sofern die Versorgungsempfänger auf die neue Rechtslage noch nicht hingewiesen worden sind, ist dies umgehend nachzuholen.

Wiesbaden, 2. 10. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 746 — I 54

StAnz. 42/1962 S. 1411

1163

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 26. September 1962.

I. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

§ 1 Allgemeines

An der Technischen Hochschule Darmstadt, der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg sowie den Hochschulen für Erziehung

werden folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Studiengebühr,
2. Institutsbeitrag,
3. Verwaltungs-, Säumnis- und Rücktrittsgebühren,
4. Beitrag für das Studentenwerk,
5. Beitrag für die Studentenschaft und für die Stiftung Studentenhaus Frankfurt a. M.
6. Prüfungs- und Promotionsgebühren.

§ 2 Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt je Semester

- | | |
|--|-----------|
| a) für Studenten | 145,— DM, |
| b) für Gasthörer, wenn sie belegen | |
| nicht mehr als 2 Semesterwochenstunden | 25,— DM, |
| 3 bis 6 Semesterwochenstunden | 35,— DM, |
| über 6 Semesterwochenstunden | 50,— DM. |

Bei der Technischen Hochschule Darmstadt zahlen Prüfungskandidaten (Diplom- und Doktorprüfung) eine Studiengebühr von 20,— DM, sofern sie nach einer Bescheinigung des Prüfungsamtes oder Ausschusses die für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Übungen (Praktika) bereits belegt haben und jetzt nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden belegen.

(2) Die Studiengebühr entfällt für beurlaubte Studenten und an der Technischen Hochschule Darmstadt auch für Prüfungskandidaten unter der Bedingung, daß sie nicht mehr belegen.

§ 3 Belegen

(1) Es sollen nicht mehr als 50 Semesterwochenstunden belegt werden.

(2) Die Studenten der Medizin in den klinischen Semestern können die klinischen Vorlesungen zunächst ohne Praktizieren (auscultando) hören. Zum Nachweis eines ordnungs-

gemäßen Studiums müssen diese Vorlesungen mit Praktizieren erneut belegt werden, die Praktikantenscheine werden lediglich über diese zweiten Vorlesungen ausgestellt. Die Zulassung von Studenten zur privaten klinischen Vorlesung mit Praktizieren darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die gleiche Vorlesung bereits früher auscultando belegt worden ist.

§ 4 Institutsbeitrag

(1) Je Semester wird ein Institutsbeitrag erhoben. Er beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für die Studenten der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen), der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt | 35,— DM, |
| b) für die Studenten der übrigen Fakultäten (Abteilungen) und der Hochschulen für Erziehung | 15,— DM. |

Der Beitrag entfällt für beurlaubte Studenten.

(2) Der Verwaltungsdirektor, Kanzler oder der Kurator kann im Rahmen der Erlaßquote (§ 13) auf Vorschlag der Institutsdirektoren bestimmte Gruppen von Studenten (z. B. Aufsichtsführende, Tutoren von fachlichen Arbeitsgemeinschaften) von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben für die Ausstellung eines verlorengegangenen Studentenausweises oder Gasthörerscheines	5,— DM,
für die Ausstellung eines verlorengegangenen Studienbuches	20,— DM,
für die Ausstellung einer Ersatzurkunde für ein verlorengegangenes Diplom	10,— DM.

§ 6 Säumnis- und Rücktrittsgebühren

(1) Von den Studenten und Gasthörern wird eine Säumnisgebühr von 5,— DM

erhoben bei verspäteter Einschreibung oder Rückmeldung, bei verspätetem Belegen oder bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen sowie bei verspäteter Exmatrikulation (vgl. §§ 7, 10, 13 und 19 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden ... vom 5. 6. 1961, StAnz. S. 676, Amtsbl. Seite 249).

(2) Die Gebühr kann vom Rektor, bei der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt vom Kurator, bei der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Kanzler, auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Studenten oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(3) Beim Rücktritt von der Einschreibung kann eine Rücktrittsgebühr von 5,— DM erhoben werden.

§ 7 Beitrag für das Studentenwerk

(1) Der Beitrag für das Studentenwerk wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165) festgesetzt und erhoben. Er ist auch von den beurlaubten Studenten zu zahlen.

(2) Die Gasthörer zahlen nur den Beitrag zur Unfallversicherung.

§ 8 Beitrag für die Studentenschaft und für die Stiftung Studentenhaus Frankfurt am Main

(1) Bei den Universitäten Frankfurt und Marburg setzt der Senat nach Beteiligung der Studentenschaft den Beitrag der Studenten für die Studentenschaft, bei der Universität Frankfurt auch für die Stiftung Studentenhaus, fest.

(2) Für die Technische Hochschule Darmstadt und die Justus-Liebig-Universität Gießen gilt § 7 des Hessischen Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. 4. 1933 (RGBl. S. 122) in der Fassung des Gesetzes über die Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21).

§ 9 Prüfungs- und Promotionsgebühren

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren werden in den entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen festgesetzt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

(1) Es entstehen:

1. die Studiengebühr (§ 2 Abs. 1a), der Institutsbeitrag (§ 4), der Beitrag für das Studentenwerk (§ 7) und der Beitrag für die Studentenschaft und für die Stiftung Studentenhaus Frankfurt (Main) (§ 8) mit der Einschreibung oder der Rückmeldung,
2. die Studiengebühr für die Gasthörer (§ 2 Abs. 1b) und die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 mit den Belegen,
3. die Verwaltungsgebühren (§ 5) mit der Stellung des Antrages auf Vornahme der Amtshandlung, die Säumnis- und Rücktrittsgebühren (§ 6) mit Eintritt der Säumnis oder mit Erklärung des Rücktritts.

(2) Die Rektoren, bei der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt der Kurator, bei der Justus-Liebig-Universität Gießen der Kanzler, bestimmen den Tag der Fälligkeit der Gebühren und Beiträge.

§ 11 Stundung und Ratenzahlung

Die Studiengebühr kann mit Genehmigung des Rektors, bei der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt des Kurators, bei der Justus-Liebig-Universität Gießen des Kanzlers, aus wichtigem Grund bis zur Rückmeldung gestundet werden. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Ratenzahlungen.

§ 12 Beitreibung

Gebühren und Beiträge werden nicht beigetrieben. Ebenso kommt eine Niederschlagung der Gebühren und Beiträge nach § 54 RHO nicht in Betracht.

II. ERLASS VON GEBÜHREN UND BEITRÄGEN

§ 13 Erlaß-Quote

Von dem Aufkommen an Studiengebühren und Institutsbeiträgen stehen jeder wissenschaftlichen Hochschule für jedes Semester 30% für den Erlaß zur Verfügung. Dieser Satz darf nicht überschritten werden. Etwa nicht in Anspruch genommene Teile der Erlaßsumme verbleiben der Hochschulkasse und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 14 Allgemeiner Erlaß

Die Studiengebühren und Institutsbeiträge werden — unter Anrechnung auf die Erlaßquote — erlassen

den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, den ausländischen Stipendiaten des Landes Hessen, den ausländischen Austauschstipendiaten, den Austauschstudenten der Freien und der Technischen Universität in Berlin sowie

den Studenten, die nach dem Erlaß vom 5. 4. 1962 (Amtsblatt S. 328, StAnz. S. 544 = „Honnefer Modell“) oder nach den an seine Stelle tretenden Bestimmungen gefördert werden.

§ 15 Erlaß auf Antrag

(1) Auf Antrag können — ohne Rechtsanspruch — die Studiengebühr und der Institutsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, gegebenenfalls in Vierteln, jeweils auf volle Deutsche Mark ab- oder aufgerundet. Den Studenten, die Unterrichtsgeldfreiheit genießen, kann der Institutsbeitrag allein erlassen werden.

(2) Den Stipendiaten

des Cusanuswerks Bad Godesberg, des Evangelischen Studentenwerkes Villigst, der Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn, der Stiftung „Mitbestimmung“ Düsseldorf, des Landes Bayern (Stipendium für besonders Begabte) und der Freien und Hansestadt Hamburg ist bevorzugt Erlaß zu gewähren.

§ 16 Voraussetzungen

(1) Erlaß wird gewährt, wenn der Bewerber bedürftig ist, gute Leistungen nachweist und einer Förderung nicht unwürdig erscheint.

(2) Außerdem soll der Bewerber das Fachgebiet, für dessen Veranstaltungen er Erlaß beantragt, mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert haben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß sich der Bewerber in seinem Studium besonders bewähren wird.

§ 17 Dauer

(1) Der Erlaß bezieht sich auf das laufende Semester. Er kann bis zum Abschluß eines normalen Studiums gewährt werden, darüber hinaus in Einzelfällen nur dann, wenn sich der Bewerber besonders bewährt hat und die Verlängerung des Studiums für das Studienziel erforderlich ist.

(2) Bei Studienwechsel sollen die Gründe hierfür besonders geprüft werden, bevor der Erlaß bewilligt wird.

(3) Studenten, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, soll kein Erlaß gewährt werden, es sei denn, daß das 2. Studium für den angestrebten Beruf, insbesondere für eine wissenschaftliche Laufbahn, sinnvoll ist.

§ 18 Verfahren

(1) Das Gesuch um Erlaß ist auf einem Formblatt — Förderungsantrag — bei der Geschäftsführung des Studentenwerkes innerhalb der Fristen, die für die Studienförderung gelten, einzureichen. Dem Gesuch sind Nachweise über Einkommen, Vermögen und Eignung und das ausgefüllte Studienbuch beizufügen. Das Studentenwerk sorgt für etwa notwendige Ergänzungen der Gesuche und legt sie dann unverzüglich mit seiner eigenen Stellungnahme den Förderausschüssen oder -referenten der Fakultäten vor.

(2) Das Studentenwerk beurteilt die Bedürftigkeit der Bewerber, die Förderausschüsse oder -referenten der Fakultäten die Eignung. Danach werden die Gesuche dem Förderausschuß der Hochschule (§ 8 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962, GVBl. S. 297) zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Die Entscheidung des Förderausschusses ist endgültig. Er kann ein bereits bearbeitetes Gesuch erneut beraten, wenn sich Tatsachen ergeben oder bekannt werden, die bei der ersten Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten.

III. UNTERRICHTSGELDFREIHEIT

§ 19

Auf Grund des Artikels 59 der Hessischen Verfassung vom 1. 12. 1946 und des Gesetzes über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) wird keine Studiengebühr erhoben, wenn der Student, oder dessen Unterhaltspflichtige, seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat und Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist. Das gleiche gilt für den Studenten, der nach den Vorschriften über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet oder als Aussiedler dem Land Hessen zur Aufnahme zugewiesen ist.

IV. INKRAFTTRETEN

§ 20

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 20. 10. 1962 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

die Gebührenordnung vom 8. 3. 1957 (Amtsblatt S. 631) in der Fassung des Erlasses vom 10. 6. 1959 (Amtsblatt S. 281),

der Erlaß vom 20. 4. 1959 (Amtsblatt S. 212) in der Fassung des Erlasses vom 25. 2. 1960 (Amtsblatt S. 81),

die Gebührenerlaßordnung vom 20. 9. 1960 (Amtsblatt S. 398 und StAnz. S. 1223).

Wiesbaden, 26. 9. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
 IV/2 — 495/1 — 324

StAnz. 42/1962 S. 1412

1164

Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

- Bezug: a) Reichshabilitationsordnung vom 17. 2. 1939, § 18 und die Durchführungsbestimmungen hierzu (Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1939, Seite 128 und 133);
 b) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, Bundesgesetzblatt I, Seite 307 in den Fassungen vom 11. 9. 1957, Bundesgesetzblatt I, Seite 1297, und vom 21. 8. 1961, BGBl. I S. 1579, § 10 Abs. 4 letzter Satz;
 c) Erlaß vom 19. 2. 1959, IV/2 446/8 — 56 — 58, Amtsblatt des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung 1961, S. 19

Der Erlaß beschränkt sich darauf, das geltende Recht darzulegen. Es ist damit beabsichtigt, Unklarheiten zu beseitigen.

I.

Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“, die den im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehenden Dozenten nach § 18 der Reichshabilitationsordnung verliehen wurde, war eine Amtsbezeichnung und kein Titel im Sinne der Verordnung vom 27. 8. 1937 (RGBl. I S. 913) betr. den Professorentitel; sie ist an das Amt gebunden im Gegensatz zu dem Titel, der als eine von einem Amt unabhängige Charakterbezeichnung jederzeit geführt werden darf.

Soweit diese Dozenten nach dem Zusammenbruch ihr Amt verloren haben, gelten sie nach § 6, Absatz 1, des Bundesgesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen und haben damit das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verloren. Nach § 10 dieses Bundesgesetzes zum Artikel 131 GG kann ihnen jedoch die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen.

Ebenso haben die Dozenten, die auf ihren eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, kein Recht, diese Amtsbezeichnung weiterzuführen. Freilich kann ihnen der Kultusminister als oberste Dienstbehörde auch in diesem Fall die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ gestatten.

II.

Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“, die nach 1945 den Privatdozenten von dem Minister für Erziehung und Volksbildung verliehen wird, ist kein Titel, sondern eine Berufsbezeichnung; denn sie wird ausdrücklich „für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper“ verliehen. Sie darf daher nur solange geführt werden, als die Privatdozenten dem Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschule angehören.

Dieser Grundsatz, der enthalten ist in den von einem Sachverständigenausschuß erarbeiteten sogenannten Schwalbacher „Richtlinien für die Reform der Hochschulverfassungen in den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebietes“ (Heidelberg, Juli 1948), wurde von der Konferenz der Westdeutschen Kultusminister in Eltville am 30./31. August 1948 gebilligt.

Die Satzungen der wissenschaftlichen Hochschulen und die neuen Habilitationsordnungen bestimmen, wann die Zugehörigkeit zum Lehrkörper endet, so z. B. die Satzung der Universität Frankfurt (Main) vom 1. August 1914 im § 26, die Satzung der Universität Marburg vom 13. Januar 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Seite 122/131) in den §§ 19 und 21; vgl. auch Erich Wende „Grundlagen des preußischen Hochschulrechts“ Seite 101.

Auf Vorschlag der Fakultät und des Senats kann jedoch nach Ausscheiden aus dem Lehrkörper von mir ausnahmsweise die Weiterführung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ mit dem Zusatz „außer Dienst“ erlaubt werden.

III.

Soweit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ hiernach unbefugt geführt wird, ist der Tatbestand des § 132a des Strafgesetzbuches gegeben.

Wiesbaden, 19. 2. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
 IV/2 — 429/5 — 446/8 — 39 — 59

StAnz. 42/1962 S. 1414

1165

Erhebung des Pfarrektorats Hl. Kreuz in Darmstadt zur Pfarrkuratie

Mit Urkunde vom 3. 10. 1962 hat der Bischof von Mainz verordnet:

„1. Gemäß can. 1428 CIC erheben wir nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden auf Wunsch der Gläubigen des Pfarrektorates Hl. Kreuz in Darmstadt dieses mit Wirkung vom 1. November 1962 zur Pfarrkuratie.

2. Das Gebiet der Pfarrkuratie mit den Grenzen des seitherigen Pfarrektorates wird dadurch von der Pfarrkuratie Liebfrauen in Darmstadt abgetrennt.

3. Das Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 50 Nr. 8/1 (6348 qm) übertragen wir mit Wirkung vom 1. November 1962 von der Pfarrkuratie Liebfrauen in Darmstadt auf die Pfarrkuratie Hl. Kreuz, und zwar mit allen Gebäuden, Rechten usw., die seither infolge des Erbbaurechtes mit dem Grundstück verbunden sind.

4. Die Pfarrkuratie Hl. Kreuz erhält die Rechtspersönlichkeit im Sinne des kirchlichen Rechtes.

5. Bis zur Erbauung der geplanten Kirche bestimmen wir die Notkirche zum Heiligen Kreuz zur Pfarrkuratiekirche.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken, einschließlich des Rechtes der Taufen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, Kirchenbücher zu führen. Der Pfarrkurat hat an allen vorgeschriebenen Tagen pro populo zu applizieren.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist uns ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
 VI/5 — 883/21

StAnz. 42/1962 S. 1414

1166

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Mitwirkung der Gemeinden bei der Nacheichung

hier: Erstattung barer Auslagen, die im Zusammenhang mit örtlichen Eichtagen entstehen.

Bezug: Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung vom 30. Mai 1962 (Bundes-Anz. Nr. 105 vom 5. Juni 1962), Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Februar 1952 (StAnz. S. 293)

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Zustimmung des Bundesrats durch die Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung vom 30. Mai 1962 (Anlage) die Erstattung barer Auslagen für die Mitwirkung der Gemeinden bei der Nacheichung nach § 12 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 („AVO“, RGBl. I S. 459) neu geregelt. Die Änderungsverordnung ist am 6. Juni 1962 in Kraft getreten.

In der Begründung zur Änderungsverordnung (Anlage) ist darauf hingewiesen, daß die Kosten, die den Gemeinden für ihre Mitwirkung entstehen können, in die Gebührensatzungen der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 („EGO“, Beilage zum Bundesanz. Nr. 124 vom 3. Juli 1959) nicht einbezogen sind. Da aber § 42 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 („MuGG“) i. d. F. der VO zur Änd. gewerberechtl. Vorschriften vom 9. Okt. 1941 (RGBl. I S. 635) für die Gesamteinnahmen des Maß- und Eichwesens Kostendeckung vorschreibt, müssen die Aufwendungen für die Mitwirkung der Gemeinden bei der Nacheichung, soweit die Gemeinden sie nicht selbst tragen, als echte Auslagen den Eichpflichtigen angelastet werden. Die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1962 hat hierzu die rechtliche Grundlage geschaffen.

Der Bundesminister für Wirtschaft hatte mit dieser Änderungsverordnung jedoch keineswegs die Absicht, den Eichpflichtigen allgemein erhöhte Lasten aufzubürden. Auch die obersten Landesbehörden wollen eine allgemeine Verteuerung der Eichung für die Eichpflichtigen soweit wie möglich vermeiden sehen. Sie erwarten daher, daß die Gemeinden die örtlichen Nacheichtage im Hinblick auf die Erleichterung, welche diese den eichpflichtigen Gemeindemitgliedern bieten, wie bisher durch kostenfreie Übernahme der Leistungen nach § 12 Abs. 1 AVO unterstützen. Es sollen in aller Regel auch künftig nur die Gemeinden den Ersatz barer Auslagen für solche Leistungen beanspruchen, die tatsächlich darauf angewiesen sind.

Die Hinweise im 3. und 4. Absatz des Bezugselasses vom 29. Febr. 1952 sind nach wie vor gültig. Bei der Durchführung der Auslagerstattungen nach § 13 Nr. 9 EGO in der Fassung vom 30. Mai 1962 sind die Erläuterungen und Richtlinien unter Nr. 1 bis 4 a. a. O. weiterhin zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus wird dem Sinn der Änderungsverordnung vom 30. Mai 1962 entsprechend noch folgendes angeordnet:

- a) Für die Erstellung der Leistungen nach § 12 Abs. 1 AVO sind die Gemeinden verantwortlich. Die mit dem Eichamt vereinbarten baren Auslagen sind diesem durch die Gemeinden in Rechnung zu stellen. Sie werden diesen durch die Eichverwaltung im Wege der Überweisung erstattet. Forderungen einer Gemeinde auf Erstattung barer Auslagen, die nicht vor Beginn des örtlichen Nacheichtages mit dem Eichamt vereinbart waren, können durch die Eichbehörde nicht berücksichtigt werden.
- b) Die Eichbehörde erhebt die baren Auslagen, die ihr durch die Gemeinde berechnet werden, bei den Eichpflichtigen dieser Gemeinde und denen der dem örtlichen Eichtag etwa zugehörigen Nachbargemeinden pauschal durch Berechnung des 10%igen Aufschlages auf die Eichgebühren einschließlich Zuschlag gemäß der Eichgebührenordnung. Gebühren und Zuschläge für Amtshandlungen

gen der Eichbehörden, die bei Rundgängen in Zusammenhang mit dem örtlichen Eichtag erhoben werden, sind ebenfalls mit dem pauschalen Aufschlag zu belasten. Der Aufschlag wird zugleich mit den sonstigen Kosten der Nacheichung erhoben.

- c) Auf den Eichrechnungen ist der Aufschlag als „Gemeindeauslage“ auszuweisen.
- d) Die Eichbehörde hat die ihr berechneten baren Auslagen bei Kap. 07 25-220 zu verausgaben. Die entsprechenden Aufschläge zu den Eichgebühren sind bei Kap. 07 25-9 zu vereinnahmen.
- e) Dieser Erlaß ist am Nacheichtort zusammen mit der Eichgebührenordnung in der Fassung vom 30. Mai 1962 zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. (Siehe § 10 Abs. 1 der Dienstanweisung über die Feststellung und Behandlung der Eichgebühren vom 14. Dezember 1935.)

Wiesbaden, 20. 9. 1962

Der Hessische Minister
des Innern
— IV a — 74 —

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr
IV d 1 — E 13.2 — 1123/62

StAnz. 42/1962 S. 1415

1167

Eintragung einer im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 71 neu gebauten Straße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung und Löschung der bisherigen Teilstrecke im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in der Ortslage Schönbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Ortslage Schönbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neu gebaute Straße von km 0,003 neu (= km 8,265 der L II O 61) bis km 0,311 neu (= km 0,224 alt) = 308 m (Mehrlänge = 91 m) ist mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 71 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 71 von km 0,003 alt (= km 8,560 der L II O 61) bis km 0,220 alt (= km 0,311 neu) = 217 m ist mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1962 der Gemeinde Schönbach überlassen.

Rechtsbehelsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 42/1962 S. 1415

1168

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Das Diphtherie-Kurantigen

mit der Kontrollnummer

315 (dreihundertfünfzehn)
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Diphtherie-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

314 (dreihundertvierzehn) Diphtherie-Pertussis-Tetanus

316 (dreihundertsechzehn)

317 (dreihundertsiebzehn) Diphtherie-Tetanus
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern

6875—6879 (sechstausendachthundertfünfundsiebzig bis sechstausendachthundertneunundsiebzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

8 (acht)
aus der Firma C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof

Das Gasbrand-(Gasödem-)Serum

mit der Kontrollnummer

573 (fünfhundertdreiundsiebzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

283—285 (zweihundertdreiundachtzig bis zweihundertfünfundachtzig) einschließlich

288—290 (zweihundertachtundachtzig bis zweihundertneunzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

30 (dreißig)
aus der Firma C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof

3. mit den Kontrollnummern

26—28 (sechszwanzig bis achtundzwanzig) einschließlich
aus der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern

1142—1144 (eintausendeinhundertzweiundvierzig bis eintausendeinhundertvierundvierzig) einschließlich

1183—1185 (eintausendeinhundertdreiundachtzig bis eintausendeinhundertfünfundachtzig) einschließlich
aus der Asid-Institut GmbH, München

2. mit den Kontrollnummern

1083 (eintausenddreihundachtzig)
1085 (eintausendfünfundachtzig)
1096—1098 (eintausendsechsunndneunzig bis eintausendachtundneunzig) einschließlich

(eintausendeinhundert)

1100 (eintausendeinhundertzwei)

1108—1111 (eintausendeinhundertacht bis eintausendeinhundertelf) einschließlich

1132 u. 1133 (eintausendeinhundertzweiunddreißig und eintausendeinhundertdreiunddreißig)

1138 u. 1139 (eintausendeinhundertachtunddreißig und eintausendeinhundertneununddreißig)

(eintausendeinhundertneunundvierzig)

1149 (eintausendeinhundertfünfundfünfzig)

1155 (eintausendeinhundertfünfundfünfzig)
1158—1162 (eintausendeinhundertachtundfünfzig bis eintausendeinhundertzweiundsechzig) einschließlich

1164 u. 1165 (eintausendeinhundertvierundsechzig und eintausendeinhundertfünfundsechzig)

1167—1172 (eintausendeinhundertsiebenundsechzig bis eintausendeinhundertzweiundsiebzig) einschließlich

1178—1180 (eintausendeinhundertachtundsiebzig bis eintausendeinhundertachtzig) einschließlich

1186—1188 (eintausendeinhundertsechsunndachtzig bis eintausendeinhundertachtundachtzig) einschließlich

1195 u. 1196 (eintausendeinhundertfünfundneunzig und eintausendeinhundertsechsunndneunzig)

1206—1211 (eintausendzweihundertsechs bis eintausendzweihundertelf) einschließlich

1217—1220 (eintausendzweihundertsiebzehn bis eintausendzweihundertzwanzig) einschließlich

1223 u. 1224 (eintausendzweihundertdreißig und eintausendzweihundertvierundzwanzig)

1229—1232 (eintausendzweihundertneunundzwanzig bis eintausendzweihundertzweiunddreißig) einschließlich

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

3. mit den Kontrollnummern

1093 u. 1094 (eintausenddreihundneunzig und eintausendvierundneunzig)

(eintausendeinhundertfünf)

1105 (eintausendeinhundertdreißig bis eintausendeinhundertfünfundzwanzig) einschließlich

1123—1125 (eintausendeinhundertfünfundzwanzig bis eintausendeinhundertfünfzig) einschließlich

1150—1152 (eintausendeinhundertfünfzig bis eintausendeinhundertzweiundfünfzig) einschließlich

1173—1177 (eintausendeinhundertdreiundsiebzig bis eintausendeinhundertsiebenundsiebzig) einschließlich

(eintausendeinhundertzweiundachtzig)

1182 (eintausendeinhundertzweiundachtzig)

1192 u. 1193 (eintausendeinhundertzweiundneunzig und eintausendeinhundertdreiundneunzig)

1197—1200 (eintausendeinhundertsiebenundneunzig bis eintausendzweihundert) einschließlich

1234 u. 1235 (eintausendzweihundertvierunddreißig und eintausendzweihundertfünfunddreißig)

aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main

4. mit den Kontrollnummern

1120—1122 (eintausendeinhundertzwanzig bis eintausendeinhundertzweiundzwanzig) einschließlich

1213—1215 (eintausendzweihundertdreizehn bis eintausendzweihundertfünfeinunddreißig) einschließlich

1226—1228 (eintausendzweihundertsechsunndzwanzig bis eintausendzweihundertachtundzwanzig) einschließlich

aus dem Serum Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Test-Sera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

1072—1074 (eintausendzweiundsiebzig bis eintausendvierundsiebzig) einschließlich

1103 u. 1104 (eintausendeinhundertdrei und eintausendeinhundertvier)

(eintausendeinhundertfünfeinunddreißig)

1115 (eintausendeinhundertachtundzwanzig)

1128 (eintausendeinhundertvierzig und eintausendeinhunderteinundvierzig)

1140 u. 1141 (eintausendeinhundertsechsunndfünfzig und eintausendeinhundertsiebenundfünfzig)

1156 u. 1157 (eintausendeinhundertachtundfünfzig und eintausendeinhundertneunundfünfzig)

(eintausendeinhundertsechsunndsechzig)

1166 (eintausendeinhundertsechsunndsechzig)

1181 (eintausendeinhunderteinundachtzig)

1191 (eintausendeinhunderteinundneunzig)

1202—1205 (eintausendzweihundertzwei bis eintausendzweihundertfünf) einschließlich

1236 u. 1237 (eintausendzweihundertsechsunnddreißig und eintausendzweihundertsiebenunddreißig)

1252 u. 1253 (eintausendzweihundertzweiundfünfzig und eintausendzweihundertdreiundfünfzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

1092 (eintausendzweiundneunzig)

1106 u. 1107 (eintausendeinhundertsechs und eintausendeinhundertsieben)

1112 u. 1113 (eintausendeinhundertzwoölf und eintausendeinhundertdreizehn)

- 1153 u. 1154 (eintausendeinhundertdreißig und eintausendeinhundertvierundfünfzig)
 1233 (eintausendzweihundertdreiunddreißig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main
3. mit den Kontrollnummern
 1099 (eintausendneunundneunzig)
 1119 (eintausendeinhundertneunzehn)
 1136 (eintausendeinhundertsechsdreißig)
 1148 (eintausendeinhundertachtundvierzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rho)

1. mit den Kontrollnummern
 1368 (eintausenddreihundertachtundsechzig)
 1494 (eintausendvierhundertvierundneunzig)
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
2. mit den Kontrollnummern
 1392 (eintausenddreihundertzweiundneunzig)
 1427 (eintausendvierhundertsiebenundzwanzig)
 1448 (eintausendvierhundertachtundvierzig)
 1489 (eintausendvierhundertneunundachtzig)
 1525 (eintausendfünfhundertfünfundzwanzig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main
3. mit den Kontrollnummern
 1449 (eintausendvierhundertneunundvierzig)
 1513 (eintausendfünfhundertdreizehn)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit den Kontrollnummern
 1095 (eintausendfünfundneunzig)
 1221 u. 1222 (eintausendzweihunderteinundzwanzig und eintausendzweihundertzweiundzwanzig)
 aus der Asid-Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
 1129—1131 (eintausendeinhundertneunundzwanzig bis eintausendeinhunderteinunddreißig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
3. mit den Kontrollnummern
 1126 u. 1127 (eintausendeinhundertsechszwanzig und eintausendeinhundertsiebenundzwanzig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main
4. mit den Kontrollnummern
 1116 u. 1117 (eintausendeinhundertsechzehn und eintausendeinhundertsiebzehn)
 1250 u. 1251 (eintausendzweihundertfünfzig und eintausendzweihunderteinundfünfzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
 548 (fünfhundertachtundvierzig)
 561 (fünfhunderteinundsechzig)
 582 u. 583 (fünfhundertzweiundachtzig und fünfhundertdreiundachtzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Tetanus-Sera

1. mit der Kontrollnummer
 591 (fünfhunderteinundneunzig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
2. mit den Kontrollnummern
 81 u. 82 (einundachtzig und zweiundachtzig)
 aus der Asid-Institut GmbH, München
3. mit den Kontrollnummern
 6897—6929 (sechstausendachthundertsiebenundneunzig bis sechstausendneunhundertneunundzwanzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
4. mit den Kontrollnummern
 FP 2001 (FP zweitausendeins)
 FP 2017 (FP zweitausendsiebzehn)
 aus der Firma Burroughs, Wellcome & Co., London

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
 46 (sechszwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
 571 u. 572 (fünfhunderteinundsiebzig und fünfhundertzweiundsiebzig) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern
 28 u. 29 (achtundzwanzig und neunundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst
4. mit der Kontrollnummer
 11 (elf) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus dem Serumwerk Memmen, Memmen über Hoya/Weser

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
 41 u. 42 (einundvierzig und zweiundvierzig)
 43 (dreiundvierzig) TABTet
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 148—150 (einhundertachtundvierzig bis einhundertfünfzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 AHD 104 (AHD einhundertvier)
 aus der Vemie (Veterinär-Chemie) GmbH, Kempen/Niederrhein

Die Rotlauf-Sera

1. mit den Kontrollnummern
 39 u. 40 (neununddreißig und vierzig)
 aus der Asid-Institut GmbH, Neuherberg bei München
2. mit der Kontrollnummer
 140 (einhundertvierzig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
3. mit den Kontrollnummern
 1989—1992 (eintausendneunhundertneunundachtzig bis eintausendneunhundertzweiundneunzig) einschl.
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
 33 (dreiunddreißig)
 aus der Asid-Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
 324—326 (dreihundertvierundzwanzig bis dreihundertsechszwanzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Wiesbaden, 18. 9. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/i — 18 i 02 07

StAnz. 42/1962 S. 1416

1169

Zurücknahme der Bestellung als Tierarzt

Der Herr Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, Calenberger Straße 2, hat mit Schreiben vom 19. September 1962 — I/10 (I/7 Vet) — 1902 — 26 — mitgeteilt, daß die an Herrn Hellmut Ebert, geb. am 17. Juli 1922 in Leipzig-Gohlis, mit Geltung vom 12. Juli 1952 erteilte Bestellung als Tierarzt zurückgenommen worden ist.

Wiesbaden, 25. 9. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VIIa 1 — 19 a 20 — Tgb.-Nr. 1583

StAnz. 42/1962 S. 1417

1170

Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luftkurorte usw. StAnz. 1958 S. 1025 und 1564; 1960 S. 1097 und 1507; 1961 S. 1105 und 1962 S. 32

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachauschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte am 26. 9. 1962 wie folgt anerkannt worden:

Gemeinde Eimelrod, Kreis Waldeck, als Erholungsort
Stadt Neukirchen, Kreis Ziegenhain, als Luftkurort.

Wiesbaden, 2. 10. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

VI d 1 — 18 c 06/11

StAnz. 42/1962 S. 1418

1171

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten August und September 1962 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/96** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Länderlohntarifvertrages Nr. 8 vom 7. 6. 1962.
2. **Nr. 101/97** — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL) vom 18. 5. 1961.
Zu 1. und 2. betr. die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes beschäftigten Arbeiter.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand.
3. **Nr. 201/84** — Tarifvertrag vom 24. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand.
4. **Nr. 303/75** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 7. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge im hessischen Braunkohlenbergbau.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
5. **Nr. 304a/39** — Lohntarifvertrag vom 5. 7. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge.
6. **Nr. 304a/40** — Protokollnotiz vom 5. 7. 1962 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
7. **Nr. 304a/41** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1962 über eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Gewährung von Ruhetagen für die Arbeiter und Angestellten.
8. **Nr. 304a/42** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 7. 1962 für die Angestellten einschl. der Lehrlinge.
Zu 5. bis 8. betr. Arbeitnehmer im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.
Zu 5. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., sowie Fachauschuß Schwespatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
9. **Nr. 305/90** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 5. 1962 für die Angestellten der Grube Malapertus und Sandgrube Ortenberg der Buderusschen Eisenwerke in Wetzlar.
Tarifvertragsparteien:
Buderussche Eisenwerke, Wetzlar, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
10. **Nr. 409/90** — Rahmentarifvertrag vom 5. 2. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge der Flachglas erzeugenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland.
11. **Nr. 409/91** — Schlichtungsordnung vom 5. 2. 1957.
Zu 10. und 11. Tarifvertragsparteien:
Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der Chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Freytagstraße 42, sowie Verein der Glasindustrie e. V., München 22, Königinstraße 20, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
12. **Nr. 409/92** — Urlaubsvereinbarung vom 13. 7. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Farbenglasindustrie für das Jahr 1962.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, vertreten durch die Bezirksleitung Bayern, München 15, Schwanthalerstraße 64.
13. **Nr. 409f/56** — Lohntarifvertrag vom 19. 7. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Gablonzer Industrie, die Artikel aus Unedelmetall oder Kunststoff erzeugen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstraße 60, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
14. **Nr. 700/262** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1962 zur Übernahme des Gehaltsrahmenabkommens für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und Zentralheizungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1959.
15. **Nr. 700/263** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1962 zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages für die Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1962.
16. **Nr. 700/264** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über Lehrlingsvergütungen für die Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1962.
Zu 14. bis 16. betr. Angestellte und Lehrlinge des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Geisweid.
Zu 14. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
17. **Nr. 705/104** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen vom 31. 1. 1956 (Urlaub und Urlaubsentgelt), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
18. **Nr. 705/105** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1962 für die Angestellten des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen über die Änderung der Urlaubsvereinbarung für die Betriebe des metallverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen vom 27. 3. 1950, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. **Nr. 806b/8** — Rahmentarifvertrag vom 9. 7. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Schrottaufbereitungs-, Abbruch- und Abwrackbetrieben in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V., Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
20. **Nr. 1100/125** — Tarifvertrag vom 7. 9. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft der chemischen Industrie in der Bundesrepublik vom 1. 6. 1960.

- Tarifvertragsparteien:**
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
21. **Nr. 11021/35** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 3. 9. 1962.
22. **Nr. 11021/36** — Tarifvertrag vom 3. 9. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
23. **Nr. 1300/62** — Lohnstarifvertrag vom 5. 9. 1962 nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
24. **Nr. 1300/63** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 9. 1962 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
25. **Nr. 1300/64** — Tarifvertrag vom 5. 9. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
26. **Nr. 1300/65** — Protokollnotiz vom 28. 2. 1962 zu § 7 des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom gleichen Tage.
Zu 23. bis 26. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie im Lande Hessen.
Zu 23. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
27. **Nr. 1303/73** — Tarifvertrag vom 28. 6. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 24. 4. 1959.
28. **Nr. 1303/74** — Manteltarifvertrag vom 28. 6. 1962.
29. **Nr. 1303/75** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1962 über Rückerstattung von Urlaubsentgelt.
Zu 27. bis 29. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Zu 27. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, Sozialpolitischer Hauptausschuß, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
30. **Nr. 1501/25** — Tarifvertrag vom 17. 8. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der hessischen ledererzeugenden Industrie vom 7. 5. 1953 (Arbeitszeitverkürzung).
31. **Nr. 1501/26** — Lohnstarifvertrag vom 17. 8. 1962.
Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Frankfurt/Main-Höchst, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
32. **Nr. 1502a/12** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen) vom 4. 9. 1962 für die Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
33. **Nr. 1700/109** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1962 über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung des Urlaubs für die Knopfindustrie in der Bundesrepublik.
34. **Nr. 1700/110** — Lohnstarifvertrag vom 4. 7. 1962 für die Knopfindustrie.
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf.
35. **Nr. 1700/111** — Lohnstarifvertrag vom 8. 8. 1962 für das Modellbauerhandwerk im Lande Hessen.
- Tarifvertragsparteien:**
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk, Hessen, Kassel, Querallee 36, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
36. **Nr. 1901/86** — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 19. 7. 1962 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Hafenumühle, Frankfurt/Main, und der Frankfurter Mühlenwerke, Frankfurt/Main.
37. **Nr. 1901/87** — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 31. 7. 1962 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Mühlenindustrie im Lande Hessen.
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
38. **Nr. 2007a/44** — Schiedsspruch des Schiedsamtes für die Schuhindustrie des Bundesgebietes vom 30. 8. 1962 als Lohnstarifvertrag für die Schuhindustrie in der Bundesrepublik.
39. **Nr. 2100/347** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag) vom 20. 8. 1959 in der Fassung vom 12. 11. 1960 (Übergangsregelung für Lohnausgleich).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, Goetheplatz 5.
40. **Nr. 2100/348** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 8. 1962 für die technischen und kaufmännischen Angestellten einschließlich der Lehrlinge des Baugewerbes im Lande Hessen.
41. **Nr. 2100/349** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 8. 1962 für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Lande Hessen.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
42. **Nr. 2102b/54** — Tarifvertrag vom 4. 9. 1962 über den Anschluß des Kreisgebietes Wetzlar an den Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für das Malerhandwerk im Lande Hessen vom 24. 4. 1962.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
43. **Nr. 2102m/23** — Tarifvertrag vom 3. 8. 1962 über die Erhöhung der Löhne infolge Arbeitszeitverkürzung (Anlage — Lohnstabelle — zum Bundeslohnstarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in der Bundesrepublik vom 15. 3. 1962).
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Grafenberger Allee 405, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, Goetheplatz 5.
44. **Nr. 2400/109** — Lohnstarifvertrag vom 15. 6. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
45. **Nr. 2400/110** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 6. 1962, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung.
Zu 44. und 45. betr. die in den Auslieferungslagern (Cigaretten-Frischdienstlagern) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
46. **Nr. 2400/111** — Manteltarifvertrag vom 4. 7. 1962.

47. **Nr. 2400/112** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1962 betr. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Fahrer, Beifahrer und Alleinfahrer.
48. **Nr. 2400/113** — Lohnvertrag vom 4. 7. 1962.
Zu 46. bis 48. betr. die im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsbüros Rauchtabak und Cigarette der Firma Brinkmann GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Firma Brinkmann GmbH, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
49. **Nr. 2400/114** — Manteltarifvertrag vom 6. 7. 1962.
50. **Nr. 2400/115** — Lohnvertrag vom 6. 7. 1962.
51. **Nr. 2400/116** — Zusatzvereinbarung vom 6. 7. 1962 zu vorstehend genanntem Lohnvertrag.
Zu 49. bis 51. betr. die in den Auslieferungslagern (Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 49. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
52. **Nr. 2501b/159** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 2. 1962 für die technischen Angestellten und Meister in den Betriebsstellen der GEG.
53. **Nr. 2501b/160** — Änderungsvereinbarung vom 23. 7. 1962 zur Änderung der Ziff. 12 der Anlage zum GEG-Gehaltstarifvertrag für die technischen Angestellten und Meister vom 9. 2. 1962.
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof Nr. 43/52, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
54. **Nr. 2603b/42** — Werkstarifvertrag vom 14. 12. 1959 für das Heizungspersonal.
55. **Nr. 2603b/43** — Lohnvertrag vom 14. 12. 1959 für das Heizungspersonal.
56. **Nr. 2603b/44** — Rahmentarifvertrag vom 9. 7. 1962 für alle gewerblichen Arbeitnehmer.
57. **Nr. 2603b/45** — Lohnvertrag vom 9. 7. 1962.
Zu 54. bis 57. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der GE-WOBAG, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-gesellschaft mbH, Frankfurt/Main.
Zu 54. bis 57. Tarifvertragsparteien:
GEWOBAG, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 90, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Lesuchner-Straße 69/77.
58. **Nr. 2603g/32** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 6. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59, sowie mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
59. **Nr. 2603g/33** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 6. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3—5.
Zu 58. und 59. betr. Angestellte der gewerblichen Reisebürobetriebe in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Zu 58. und 59. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/Main, Wöhlerstraße 3—5, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. **Nr. 27011** — Tarifvertrag (Mantel- und Lohnbestimmungen) vom 8. 6. 1962 für die bei der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen, in der Auswertung, bei der Gewinnüberweisung und Vorkontrolle beschäftigten Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen Frankfurt/Main.
61. **Nr. 2702a/141** — Sechster Zusatztarifvertrag vom 22. 3. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Volks-Feuerbestattung VVaG vom 10. 4. 1958.
Tarifvertragsparteien:
Volks-Feuerbestattung VVaG und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf und Berlin.
62. **Nr. 2702c-4/135** — Tarifvertrag vom 29. 7. 1962 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
63. **Nr. 2702c-4/136** — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum BG-AT vom 29. 7. 1962 für die Angestellten.
64. **Nr. 2702c-4/138** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. 7. 1962 zur Änderung des § 31 BG-AT (Kinderzuschläge).
65. **Nr. 2702c-4/139** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 7. 1962 über die Gewährung von Zulagen an die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 BG-AT.
66. **Nr. 2702c-4/140** — Manteltarifvertrag vom 16. 7. 1962 für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 63. bis 66. abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 62. bis 66. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschl. der See-Berufsgenossenschaft.
Zu 62. bis 66. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. **Nr. 2702c-4/137** — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum FAK-AT vom 25. 7. 1962 für die Angestellten des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen und der gewerblichen Familienausgleichskassen.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Familienausgleichskassen und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg.
68. **Nr. 2702c-5/92** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 12. 1961 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TOA vom 10. 6. 1961 sowie des Knappschaftsangestellten-Tarifvertrages (KnAT) vom 12. 6. 1961 für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
69. **Nr. 2702c-6/132** — Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 7. 1962.
70. **Nr. 2702c-6/133** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 7. 1962.
Zu 69. und 70. betr. Lehrlinge und Angestellte der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe, ausgenommen die LVA Berlin und Württemberg.
Zu 69. und 70. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

71. Nr. 2702c-6a/320 — Tarifvertrag Nr. 87 vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A.
72. Nr. 2702c-6a/321 — Tarifvertrag Nr. 87 vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
73. Nr. 2702c-6a/322 — Tarifvertrag Nr. 87 vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.
74. Nr. 2702c-6a/323 — Tarifvertrag Nr. 87 vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
75. Nr. 2702c-6a/324 — Tarifvertrag Nr. 87 vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, Bonn, Poppelsdorfer Allee Nr. 56a.
Zu 71. bis 75. betr. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Verwaltungsangestelltenlehrlinge.
76. Nr. 2702c-6a/325 — Tarifvertrag Nr. 89 vom 9. 8. 1962, betr. 1. Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 9. 6. 1961 und 3. Ergänzungstarifvertrag zum MTArb-BfA vom 9. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
77. Nr. 2702c-6a/326 — Tarifvertrag Nr. 90 vom 10. 8. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2702c-6a/327 — Tarifvertrag Nr. 90 vom 10. 8. 1962, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
79. Nr. 2702c-6a/328 — Tarifvertrag Nr. 90 vom 10. 8. 1962, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten.
80. Nr. 2702c-6a/329 — Tarifvertrag Nr. 90 vom 10. 8. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 77. bis 80. betr. 2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA).
Zu 71. bis 80. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 2702c-7/86 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse.
82. Nr. 2702c-7/87 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 15. 8. 1962 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen und Lehrlingsentgelte.
Zu 81. und 82. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
83. Nr. 2702c-7/88 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2.
Zu 81. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Straße 100, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
84. Nr. 2702c-9/82 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 2. 6. 1961 (Erhöhung der Angestelltenvergütungen).
85. Nr. 2702c-9/83 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
86. Nr. 2702c-9/84 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.
Zu 84. bis 86. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38.
87. Nr. 2702c-9/85 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 2. 6. 1961 (Erhöhung der Angestelltenvergütungen).
88. Nr. 2702c-9/86 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
89. Nr. 2702c-9/87 — Tarifvertrag vom 2. 8. 1962 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.
Zu 87. bis 89. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
Zu 84. bis 89. betr. Angestellte und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker.
Zu 84. bis 89. Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Techniker (Ersatzkasse), Hamburg-Wandsbek, Schloßstr. 12, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
90. Nr. 2702c-15/122 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
91. Nr. 2702c-15/123 — Ergänzungstarifvertrag vom 1. 4. 1962 zum EKT vom 1. 1. 1962 (Ergänzung der Anlage 5 — Tätigkeitsmerkmale)
Zu 90. u. 91. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferskampallee 16, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart N, Rote Str. 2.
92. Nr. 2702c-22/38 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
93. Nr. 2802/121 — Rahmentarifvertrag vom 26. 4. 1962 für die Besatzungsmitglieder der Rhein-Main-Schiffahrt.
Tarifvertragsparteien:
Bavaria Schiffs- und Speditions-AG, Hanau/Main, Demerag Donau-Main-Rhein-Schiffs-AG, Frankfurt, Gebr. Vöth, Würzburg, Joseph Kehrer, Miltenberg/Main, sowie Josef Jaegers, Aschaffenburg, Untere Fischer-gasse 7, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
94. Nr. 2802/122 — Rahmentarifvertrag vom 30. 6. 1962 für das Taucherei- und Bergungsgewerbe in der Bundesrepublik nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
95. Nr. 2802/123 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1962 über eine Verkürzung der Arbeitszeit.
96. Nr. 2802/124 — Lohntarifvertrag vom 30. 6. 1962 für das Taucherei- und Bergungsgewerbe.
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
97. Nr. 2804/219 — Tarifvertrag Nr. 171a vom 13. 7. 1962.
98. Nr. 2804/220 — Tarifvertrag Nr. 171b vom 13. 7. 1962.
Zu 97. u. 98. betr. Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
99. Nr. 2804/221 — Tarifvertrag Nr. 172a vom 13. 7. 1962.
100. Nr. 2804/222 — Tarifvertrag Nr. 172b vom 13. 7. 1962.
Zu 99. u. 100. betr. Erhöhung der Angestelltenvergütungen.
101. Nr. 2804/223 — Tarifvertrag Nr. 173a vom 13. 7. 1962.
102. Nr. 2804/224 — Tarifvertrag Nr. 173b vom 13. 7. 1962.
Zu 101. u. 102. betr. Erhöhung der Lehrlingsvergütungen.
103. Nr. 2804/225 — Tarifvertrag Nr. 175a vom 13. 7. 1962.
104. Nr. 2804/226 — Tarifvertrag Nr. 175b vom 13. 7. 1962.
Zu 103. u. 104. betr. Änderung des § 27 TVAng (Kinderzuschläge).
105. Nr. 2804/227 — Tarifvertrag Nr. 176a vom 13. 7. 1962.
106. Nr. 2804/228 — Tarifvertrag Nr. 176b vom 13. 7. 1962.
Zu 105. u. 106. betr. Ergänzung des § 11 TVArb (Kinderzuschläge).
Zu 97. bis 106. Die Tarifverträge mit der Bezeichnung „a“ wurden mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, und die Tarifverträge mit der Bezeichnung „b“ mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München, abgeschlossen.
Zu 97. bis 106. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost.

- Zu 97. bis 106. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
107. Nr. 2804/229 — Tarifvertrag Nr. 29 vom 16. 7. 1962 über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Bundesdruckerei.
108. Nr. 2804/230 — Tarifvertrag Nr. 30 vom 16. 7. 1962 zur Änderung des § 26 des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckerei (TVAngBDr) vom 24. 7. 1961 (Kinderzuschläge).
Zu 107. u. 108. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, und Landesleitung Berlin sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart, und Hauptvorstand Berlin.
109. Nr. 2808/65 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1962 über die Übergangsvorsorge für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
110. Nr. 2808/66 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der Tarifangestellten des Flugsicherungsdienstes (FS-Dienst) bei der Bundesanstalt für Flugsicherung.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
111. Nr. 2900/70 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft (ISG).
112. Nr. 2900/71 — Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1962 für die Arbeitnehmer der ISG.
Zu 111. u. 112. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen-Gesellschaft und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung
113. Nr. 3000A/143 — Änderungsvereinbarung Nr. 55 TV AL vom 30. 7. 1962 zur Änderung der Entlohnungsbestimmungen für Arbeiter in den Anhängen A, K Teil III, V und W TV AL, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
114. Nr. 3000A/144 — Änderungsvereinbarung Nr. 55a TV AL vom 30. 7. 1962 zur Änderung der Entlohnungsbestimmungen für Arbeiter in den Anhängen A und K (Teil III) TV AL, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung.
115. Nr. 3000A/145 — Änderungsvereinbarung Nr. 55b TV AL vom 30. 7. 1962 zur Änderung der Entlohnungsbestimmungen für Arbeiter im Lohntarif A — Anhang A — TV AL, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
116. Nr. 3000A/147 — Änderungsvereinbarung Nr. 57 TV AL vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
117. Nr. 3000A/148 — Änderungsvereinbarung Nr. 57a TV AL vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
118. Nr. 3000A/149 — Änderungsvereinbarung Nr. 57b TV AL vom 30. 7. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
Zu 116. bis 118. betr. Erhöhung der monatlichen Pauschalsätze des Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonals — Anhang P Ziff. 3 —
119. Nr. 3000A/146 — Änderungsvereinbarung Nr. 56 TV AL vom 30. 7. 1962 zur Erhöhung der Sätze der Gehaltstabellen C und D im Anhang C Teil II und im Anhang D Teil II TV AL, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, sowie der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
Zu 113. bis 119. betr. Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die bei den Stationierungsstreikkräften beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 113. bis 119. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
120. Nr. 3001/804 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 12. 5. 1962.
121. Nr. 3001/805 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 5. 1962.
Zu 120. u. 121. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
122. Nr. 3001/806 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 12. 5. 1962.
123. Nr. 3001/807 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 5. 1962.
124. Nr. 3001/808 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 12. 5. 1962.
125. Nr. 3002a/128 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 12. 5. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960.
Zu 122. bis 125. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
126. Nr. 3001/809 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 12. 5. 1962.
127. Nr. 3001/810 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 5. 1962.
128. Nr. 3002a/129 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 12. 5. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960.
Zu 126. bis 128. abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.
129. Nr. 3001/811 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 12. 5. 1962.
130. Nr. 3001/812 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten vom 12. 5. 1962.
131. Nr. 3001/813 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 5. 1962.
132. Nr. 3001/814 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 6. 1962 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 10 vom 12. 5. 1962.
Zu 129. bis 132. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei in Düsseldorf-Benrath.
Zu 120. bis 132. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.
Zu 120. bis 132. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
133. Nr. 3001/815 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 7. 6. 1962.
134. Nr. 3001/816 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Länderlohntarifvertrages Nr. 8 vom 7. 6. 1962.

135. Nr. 3001/817 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Vierten Tarifvertrages vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Löhne für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 12. 1959.
136. Nr. 3001/831 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL) vom 18. 5. 1961.
137. Nr. 3001/833 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 8. 1962 zur Übernahme des Vierten Tarifvertrages vom 26. 1. 1962 zur Änderung und Ergänzung des MTL vom 14. 1. 1959.
Zu 133. bis 137. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
138. Nr. 3001/818 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 für die Angestellten der Länder — mit Ausnahme des Saarlandes — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 7. 6. 1962.
139. Nr. 3001/819 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Länderlohntarifvertrages Nr. 8 vom 7. 6. 1962.
140. Nr. 3001/820 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 7. 6. 1962.
141. Nr. 3001/830 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. 5. 1961.
Zu 138. bis 141. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
142. Nr. 3001/821 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.
143. Nr. 3001/822 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen.
144. Nr. 3001/823 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.
145. Nr. 3001/825 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.
Zu 142. bis 145. betr. Anschlußtarifverträge für die Angestellten der Länder zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 7. 6. 1962.
146. Nr. 3001/824 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 7. 6. 1962, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
147. Nr. 3001/826 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Länderlohntarifvertrages Nr. 8 vom 7. 6. 1962.
148. Nr. 3001/832 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. 5. 1961.
Zu 147. u. 148. betr. die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes.
Zu 147. u. 148. abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V., Gesamtvorstand.
149. Nr. 3001/827 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1962 über die Nreuglung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
150. Nr. 3001/828 — Tarifvertrag vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. 5. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 133. bis 150. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
151. Nr. 3001/829 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Vergütung für die dienstliche Mehrbeanspruchung der auf Außenarbeitskommandos eingesetzten Angestellten im Strafvollzugsdienst vom 22. 3. 1957 in der Fassung vom 25. 7. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
152. Nr. 3001/834 3001a/493 — Tarifvertrag vom 16. 4. 1962 über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT an die Angestellten des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
153. Nr. 3001/835 3001a/494 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 7. 6. 1962.
154. Nr. 3002a/130 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960 (Neuregelung der Entgelte).
Zu 153. u. 154. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
155. Nr. 3001/836 3001a/495 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 7. 6. 1962.
156. Nr. 3002a/131 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960.
Zu 155. u. 156. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
Zu 153. bis 156. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
157. Nr. 3001a/496 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 6. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge (zu § 41 MTB) vom 25. 5. 1960.
158. Nr. 3001a/497 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter des Bundes vom 7. 6. 1962.
159. Nr. 3001a/498 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des 4. Ergänzungstarifvertrages vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960 (Neuregelung der Löhne).
Zu 157. bis 159. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.

160. **Nr. 3001a/499** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter des Bundes vom 7. 6. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
161. **Nr. 3001a/500** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 für die Angestellten des Bundes zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 7. 6. 1962, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
162. **Nr. 3001a/501** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 7. 1962 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 7. 6. 1962, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
163. **Nr. 3001a/503** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1962 über die Alarmbereitschaft der Personenkraftwagenfahrer im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
164. **Nr. 3001a/504** — Tarifvertrag vom 31. 7. 1962 über die Eingruppierung des Feuerwehrpersonals im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
Zu 163. u. 164. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 157. bis 164. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
165. **Nr. 3001a/502** — Anschlußtarifvertrag vom 20. 7. 1962 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 7 vom 26. 1. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.
166. **Nr. 3001a/505** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BBkAT vom 8. 8. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
167. **Nr. 3001a/506** — Lohntarifvertrag Nr. 2 vom 8. 8. 1962.
168. **Nr. 3001a/507** — Tarifvertrag vom 8. 8. 1962 (Anschlußtarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages des Bundes vom 12. 12. 1961 über Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen.
169. **Nr. 3001a/509** — Tarifvertrag vom 22. 8. 1962 (Anschlußtarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages des Bundes vom 6. 12. 1961 über Schmutz-, Gefahren- und Erbschwerniszuschläge für Arbeiter.
Zu 167. bis 169. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
170. **Nr. 3001a/508** — Tarifvertrag vom 9. 8. 1962 zur Übernahme der zwischen der Deutschen Bundesbank und den Gewerkschaften ÖTV und DAG abgeschlossenen und am 1. 7. 1962 gültigen Tarifverträge für die Tarifangestellten (Globalvertrag), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
Zu 166. bis 170. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
171. **Nr. 3001a-1/116** — Lohntarifvertrag vom 17. 7. 1962 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter, Kraftfahrer und Hausmeister, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
172. **Nr. 3001a-1/117** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 7. 1962 für die Angestellten.
173. **Nr. 3001a-1/118** — Manteltarifvertrag vom 17. 7. 1962 für die Angestelltenlehrlinge.
174. **Nr. 3001a-1/119** — Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 7. 1962 für die Angestelltenlehrlinge.
- Zu 172. bis 174. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
- Zu 171. bis 174. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Zu 171. bis 174. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
175. **Nr. 3001d/2** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages (Teil II — Lohnabkommen) vom 15. 8. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den DGB-Bundesschulen und im Haus der Gewerkschaftsjugend in Oberursel (Erhöhung der Monats-Bruttolöhne).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten.
176. **Nr. 3004/145** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1962 für die Bühnenmitglieder sowie die unter den Bühnentechniker-tarifvertrag — BTT — vom 15. 5. 1961 und den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — vom 3. 11. 1961 fallenden Angestellten, die an Theatern von Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet und West-Berlin tätig sind, über die Anpassung der Gehälter an die Vergütungen der unter den BAT fallenden Angestellten des Bundes (Anpassungstarifvertrag).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein Köln, und Genossenschaft. Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hauptvorstand.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

177. **Nr. H-1207/6** — Bindende Festsetzung vom 5. 7. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte, Arbeitszeiten und Urlaub für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit vom 26. 8. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 16. 8. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
178. **Nr. H-1209/25** — Bekanntmachung einer Gleichstellung der Zwischenmeister in der Herstellung handgefertigter Buntstickerei- und Tapissierarbeiten aller Art vom 11. 5. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 17. 7. 1962.
179. **Nr. H-1209/26** — Bindende Festsetzung vom 6. 7. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Buntstickerei und sonstige Tapissierarbeiten in Heimarbeit vom 30. 11. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 2. 8. 1962.
Zu 178. u. 179. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für handgefertigte Buntstickerei- und Tapissierarbeiten aller Art.
180. **Nr. H-1303/76** — Bindende Festsetzung von allgemeinen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 20. 6. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 24. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.
181. **Nr. H-1303/77** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit (Zellglasverarbeitung) vom 20. 7. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 17. 8. 1962.
182. **Nr. H-1303/78** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Beuteln aus Polyäthylen, PVC und verwandten Stoffen in Heimarbeit vom 20. 7. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 157 vom 21. 8. 1962.
Zu 181. u. 182. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
183. **Nr. H-2000/241** — Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gemäß § 35 des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 18. 12. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 7. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

184. **Nr. H-2000/242** — Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 12. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 7. 7. 1962.
185. **Nr. H-2000/246** — Bindende Festsetzung vom 20. 7. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 19. 1. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 166 vom 1. 9. 1962. Zu 184. u. 185. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
186. **Nr. H-2000/243** — Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 12. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 6. 7. 1962.
187. **Nr. H-2000/244** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit vom 12. 7. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 29. 8. 1962. Zu 186. u. 187. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
188. **Nr. H-2001/33** — Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 12. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 7. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
189. **Nr. H-2005/12** — Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 12. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 6. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.
190. **Nr. H-2006/33** — Bekanntmachung einer Gleichstellung betreffend die Herstellung von Lederhandschuhen (Näharbeiten) in Heimarbeit vom 26. 2. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 18. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.
191. **Nr. H-2000/245 H-2006/34** — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, die sowohl Lederhandschuhe (mit Ausnahme des Schnitts) als auch sonstige Handschuhe herstellen oder herstellen lassen, vom 2./17. 4. 1962, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 27. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
192. **Nr. H-2603i/5** — Bindende Festsetzung vom 25. 5. 1962 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten vom 12. 6. 1959, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 6. 7. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b — 2607

StAnz. 42/1962 S. 1418

1172

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Berndorf, Krs. Waldeck

Ergänzungsbeschuß

In der Flurbereinigungssache von Berndorf, Krs. Waldeck, werden unter Bezugnahme auf die §§ 4–6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I. S. 591) der Flurbereinigungsbeschuß vom 16. 10. 1959 sowie der Ergänzungsbeschuß vom 9. Juni 1960 — wie folgt — ergänzt:

1. Die bisherige Fläche des Flurbereinigungsgebietes von 870,8930 ha, wird berichtigt in 870,8405 ha.

2. Vom Verfahren ausgeschlossen werden:

Gemarkung und Gemeindebezirk Berndorf: Flur 2, Nummer 68/48, 73/48, 74/48, 90/48, 91/48, Flur 6 Nr. 9/2, 10/2, 10/3, 11, 99/27, 52; Flur 7, Nr. 11, 17, 19, 25/2, 29/1, 186/2; Flur 8, Nr. 58 und Flur 10, Nr. 71/3 mit zusammen 15,1071 ha, bleiben 855,7334 ha.

3. Zum Verfahren werden zugezogen:

Gemarkung und Gemeindebezirk Berndorf: Flur 2, Nr. 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6; Flur 6, Nr. 9/3, 10/4, 11, 99/27, 52/1, 52/2, 52/3; Flur 7, Nr. 11, 17, 19, 25/2, 29/1, 186/2; Flur 8, Nr. 58; Flur 10, Nr. 71/3; Flur 15, Nr. 35 u. Nr. 50/1 mit zusammen 16,1293 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Korbach: Die durch den Flurbereinigungsplan von Korbach neugebildeten Grundstücke, Flur 4, Nr. 24 bis 46; Flur 5, Nr. 1—15, 16/1, 16/2, 17—91, 95/2, 96—98; Flur 6, Nr. 17; Flur 10, Nr. 1—51, 54, 74, 86, 87, mit zusammen 171,9875 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Helmscheid: Flur 3, Nr. 4—11, 98/0.11, 12—15, 58/18, 31, 97/0.31, 33; Flur 4 II, Nr. 45/24, 46/24, 47/24, 48/24, 25, 143/0.25, 26, 144/0.26, 90/28, 36, 54/40 mit zusammen 29,1398 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Mühlhausen

Flur 4 Nr. 3/1, 4 u. Flur 5 Nr. 104/22 mit zusammen 1,3577 ha
Als Flurbereinigungsgebiet wird nunmehr eine Fläche von 1074,3477 ha festgestellt.

Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses

bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie der Zahl der Vorstandsmitglieder der Teilnehnergemeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45 bis 47, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden,

so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe nach dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Berndorf, Korbach, Helmscheid und Mühlhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Berndorf, Korbach, Helmscheid und Mühlhausen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch bei dem Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 11. 9. 1962

Landeskulturamt
KF 147 — 32091/62
StAnz. 42/1962 S. 1425

1173

Flurbereinigung Langen-Brombach, Krs. Erbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Langen-Brombach, Kreis Erbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamt Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 829 ha, worin eine Waldfläche von 280 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Langen-Brombach“ mit dem Sitz in Langen-Brombach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vor-

genommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Langen-Brombach sowie den Nachbargemeinden Hombach, Kirch-Brombach, Zell, Rehbach, Rohrbach und Ober-Kainsbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister in Langen-Brombach und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 20. 9. 1962

Landeskulturamt
DF 373 Nr. 31.953/62
StAnz. 42/1962 S. 1426

1174

Flurbereinigung Ostheim, Krs. Hanau

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Ostheim, Kreis Hanau, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Ostheim ausschließlich der Ortslage von Ostheim. Also gehört zum Flurbereinigungsgebiet eine Exklave der Gemarkung und Gemeinde Ostheim, die von der Gemarkung Eichen umschlossen wird, ferner eine Enklave der Gemeinde Butterstadt und eine solche der Gemeinde Marköbel. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind in dem als Anlage I beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Größe des Gebietes beträgt rund 1664 ha, worin eine Waldfläche von rund 715 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage II), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die zu den Gemeinden Butterstadt und Marköbel gehörenden Enklaven sind flächenmäßig gelb gefärbt.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ostheim, Kreis Hanau“ mit dem Sitz in Ostheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen 5a) und 5b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz 5 c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz 5 d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Ostheim und den angrenzenden Gemeinden Marköbel, Butterstadt, Roßdorf, Windecken, Eichen, alle Kreis Hanau; Heldenbergen, Kreis Friedberg; Höchst a. d. Nidder, Rommelhausen, Oberau, Langen-Bergheim und Himbach, letztere Kreis Büdingen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 9. 1962

Landeskulturamt Wiesbaden

WF 321 — 34.609/62

St.Anz. 42/1962 S. 1426

Anlage 1

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

Gemarkung Ostheim: Flur 1—19 ganz im Verfahren; Flur 20 mit dem Flurst. Nr. 168/5 — 170/5 — 167/6 — 31 — 41—66, 131/98 — 103, 120/1 tlw., 121, 226/122 tlw., 123, 126 tlw., 129 tlw., 130; Flur 23 mit den Flurst. Nr. 1—163/13, 167/116 — 143, 153, 157; Flur 24 mit den Flurst. Nr. 4—18, 98 tlw., 99 tlw. Flur 25 m. d. Flurst. Nr. 134/1—178/81, 109/82, 210/82, 184/83—89; Flur 26 mit den Flurst. Nr. 148/23—152/23, 256/27—32, 142/1, 143/1 tlw. 144, 145; Flur 27 mit den Flurst. Nr. 11—125/70, 72—75, 76/2 tlw., 77; Flur 28 mit den Flurst. Nr. 22/1—188/55, 172/69—74, 97 tlw., 98—153/100, 154/100 tlw., 101, 102, 104 tlw., 105—107; Flur 29—33 ganz im Verfahren.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 1664 ha.

1175

Flurbereinigung Kleingladenbach, Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Kleingladenbach, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 533 ha, worin eine Waldfläche von 271 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil

dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kleingladenbach“, mit dem Sitz in Kleingladenbach“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Kleingladenbach, Achenbach, Oberdieten, Niederdieten, Breidenbach und Wiesbaden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Kleingladenbach, Achenbach, Oberdieten, Niederdieten, Breidenbach und Wiesbaden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 27. 9. 1962

Landeskulturamt

WF 322 — 34.771/62

St.Anz. 42/1962 S. 1427

1176

Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen in Hessen

§ 1 Zweck

Die Höheren Landbauschulen sollen jungen Landwirten nach mehrjähriger landwirtschaftlicher Praxis ein besonders vertieftes Fachwissen vermitteln, das sie befähigt, als selbständige landw. Betriebsleiter oder in sonstigen Stellen der Privatwirtschaft erfolgreich tätig zu sein, sowie in die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei landwirtschaftlichen Verwaltungen und Organisationen einzutreten.

§ 2 Schulträger und Schulaufsicht

(1) Träger der Höheren Landbauschulen in Hessen sind die Land- und Forstwirtschaftskammern.

(2) Schulaufsichtsbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten (vgl. § 56 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 G.V.Bl. S. 87).

§ 3 Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper einer Höheren Landbauschule besteht aus den hauptamtlichen Lehrkräften einschl. des Direktors und den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrkräften.

(2) Als hauptamtliche Lehrkräfte sind solche Bewerber einzustellen, welche die Staatsprüfung für den höheren landw. Dienst in der Fachrichtung Unterricht und Beratung abgelegt haben. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Feststellung ihrer besonderen Eignung für das Lehramt an Höheren Landbauschulen durch Ableistung eines Probeunterrichts vor einem von mir bestellten Ausschuss nebst anschließender Aussprache.

(3) Den hauptamtlichen Lehrkräften ist durch den Schulträger die Möglichkeit zur Ausübung der Wirtschaftsberatung in ausgewählten Betrieben zu geben, damit die Verbindung der Lehrkräfte mit der Praxis gegeben ist.

(4) Die Erteilung eines Lehrauftrags an nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen für Studierende

(1) Die Aufnahme als ordentlicher Studierender an einer Höheren Landbauschule setzt voraus:

- ein Mindestalter von 20 Jahren,
- eine Allgemeinbildung, die einen Unterrichtserfolg erwarten läßt. Diese gilt als nachgewiesen durch Realschulabschluß, eine entsprechende Schulbildung oder Fachschulreife,
- eine mit der Gehilfenprüfung abgeschlossene Landwirtschaftslehre und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft nach der Gehilfenprüfung. Eine Tätigkeit als Versuchstechniker, Pflanzenschutztechniker, Milchkontrollassistent oder landw.-techn. Assistent, gartenbauliche Tätigkeit, soweit sie mit Obst-, Wein- oder Gemüsebau verbunden war, sowie der Besuch von Melker-, Viehpfleger- oder Deulakursen können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden, jedoch nur bis zu insgesamt höchstens 6 Monaten,
- den durch das Abschlußzeugnis nachgewiesenen Besuch einer Landwirtschafts- oder Landbauschule.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Direktor.

(3) Gasthörer, Ausländer und Staatenlose dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

§ 5 Dauer und Besetzung der Lehrgänge

(1) Der Lehrgang umfaßt 3 Halbjahre mit insgesamt mindestens 1720 Unterrichtsstunden.

(2) Der Lehrgang beginnt im Oktober oder November eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Zahl der Studierenden in einem Lehrgang soll 50 nicht übersteigen.

§ 6 Lehrplan

Die Schulaufsichtsbehörde erläßt den Lehrplan.

§ 7 Beiräte

Auf Antrag des Schulträgers kann bei jeder Höheren Landbauschule zu ihrer Förderung und Beratung von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger und dem Lehrkörper ein Beirat bestellt werden.

§ 8 Schulordnung

Für jede Höhere Landbauschule ist von ihrem Direktor eine Schulordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

§ 9 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) In die in den Jahren 1962—1964 beginnenden Lehrgänge können übergangsweise Bewerber ohne Realschulabschluß oder entsprechende Schulbildung aufgenommen werden, wenn sie ein ausreichendes Allgemeinwissen in einer Aufnahmeprüfung nachweisen und das Abgangszeugnis einer Landwirtschaftsschule mit der Gesamtnote gut oder sehr gut besitzen. § 4 Abs. 1 Buchstabe a und c. werden hiervon nicht berührt.

(2) Diese Grundbestimmungen treten am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig werden die §§ 1—9 der Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen in Hessen vom 24. November 1953 aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 9. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II g — Az.: 84e—06.01

St.Anz. 42/1962 S. 1427

1177

Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (St.Anz. 1962 Seite 330);

hier: Ergänzung der Aufnahmevoraussetzungen

§ 3 Abs. 1 Ziffer c) ist wie folgt zu ergänzen:

„Für die Aufnahme als Studierender der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft wird auch eine mit der Gehilfenprüfung abgeschlossene Weinküfer- oder Weinhandelsküferlehre angerechnet, sofern der betr. Bewerber von den einschl. Lehre nachzuweisenden 3 bzw. 4 Jahren praktischer Tätigkeit mindestens 1 Jahr in für die Winzerausbildung anerkannten Weinbaubetrieben gearbeitet hat.“

Wiesbaden, 2. 10. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II g — Az.: 84 f — 02.01 Tgb. Nr. 9461/62

St.Anz. 42/1962 S. 1428

1178**Personalmeldungen**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Gustav Dillenburger, PVB Wiesbaden (1. 10. 1962), Ernst Ewelt, Landrat -PK- Dillenburg (1. 10. 1962), Julius Hirth, Landrat -PK- Ober-Taunus (1. 10. 1962), Heinrich Knöpp, PVB Wiesbaden (1. 10. 1962), Albert Zimmermann, Landrat -PK- Main-Taunus (1. 10. 1962);

Polizeimeister (BaL) Karl Schnith, Landrat -PK- Usingen (1. 10. 1962);

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Franz Dieser, Landrat -PK- Hanau (1. 10. 1962), Richard Steinbrück, Landrat -PK- Schlüchtern (1. 10. 1962).

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 LP

St.Anz. 42/1962 S. 1428

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**Forstverwaltung****ernannt zum**

Forstreferendar (BaW) die Dipl.-Forstwirte Jörg Balthasar, Forstamt Bad Homburg (10. 9. 1962), Walter Corell, Forstamt Salmünster (10. 9. 1962), Wolfgang Dertz, Hatfeld (31. 8. 1962), Karl Döhner, Forstamt Hersfeld-West (3. 9. 1962), Wilfried Grosscurth, Forstamt Witzhausen (10. 9. 1962), Richard Hocke, Forstamt Königstein (31. 8. 1962), Rudolf Hoffmann, Forstamt Nidda (31. 8. 1962), Gero v. d. Malsburg, Forstamt Idstein (31. 8. 1962), Hermann Ritter, Forstamt Waldmichelb. (10. 9. 1962), Werner Strothjohann, Forstamt Wolkersdorf (31. 8. 1962); Oberförster die Revierförster (BaL) Georg Müller, Forstamt Nd. Ohmen (24. 9. 1962), Paul Pfeifer, Forstamt Waldmichelb. (24. 9. 1962), Karl Theil, Forstamt Oberreifenberg (24. 9. 1962), Rudolf Wagner, Forstamt Salmünster (19. 9. 1962);

Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Heinz Klotz, Forstamt Fulda-Nord (13. 9. 1962), Heinrich Harres, Forstamt Lampertheim (19. 9. 1962), Herbert Oechler, Forstamt Ob. Eschbach (19. 9. 1962), Ludwig Röder, Forstamt Ob. Ramstadt (19. 9. 1962);

ap. Revierförster (BaP) die Revierförsteranwärter Hans Fleischhauer, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Werner Harbach, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Wilfried Hofmann, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Frieder Imhof, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Rudolf Jakob, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Friedrich Kühn, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Viktor Scheffler, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Ewald Schlosser, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Hans Spalt, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Richard Wagner, Bez. Darmstadt (17. 9. 1962), Herbert Bachmann, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Wilfrid Baumgarten, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Karl-Heinz Berndt, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Karl-Dieter Klose, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Gert Mänz, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Lothar Nitsche, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Hartmuth Piper, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Jürgen Eggert Rothe, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Helmut Schubert, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Lothar Schwarz, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Paul Joach. Stephan, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Werner Thiele, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Günter Werner, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Horst Zeller, Bez. Kassel (17. 9. 1962), Rudolf Rainer, Bez. Wiesbaden (24. 9. 1962), Klaus Wilcke, Bez. Wiesbaden (24. 9. 1962), Horst Wolf, Bez. Wiesbaden (24. 9. 1962);

Revierförsteranwärter (BaW) die Anw. f. d. Revierförsterlaufbahn Jörg Busse, Bez. Darmstadt (5. 9. 1962), Wolf-Rüd. Schäfer, Bez. Darmstadt (5. 9. 1962), Hermann Schmidt, Bez. Darmstadt (5. 9. 1962), Winfried Döhring, Bez. Kassel

(5. 9. 1962), Werner Eckel, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Rüdiger Finke, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Wolfgang Fischer, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Eberhard Funk, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Klaus Hahn, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Hubert Hocke, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Franz Höfer, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Jürgen Kuß, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Kurt-Steffen Otto, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Werner Pohl, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Manfred Richter, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Wulf Schröder, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Reinhardt Schultz, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Jürgen Schuppelius, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Klaus Wolff, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Dieter Hermann, Bez. Kassel (5. 9. 1962), Hans-U. Blöcher, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Hans-Jürgen Dörr, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Utz Georgi, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Hannspeter Graichen, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Rainer Loos, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Karlheinz Palzer, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Eberhard Pfeiffer, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Peter Plum, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962), Dietr. Schmidtsdorff, Bez. Wiesbaden (5. 9. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberförster Bernhard Köring, FA Wolkersdorf, mit Ablauf des Monats Oktober 1962;

Oberförster Georg Damaschke, FA Oedelsheim, mit Ende des Monats Oktober 1962.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 c 16 — 03 — TGB. Nr. 1/62

StAnz. 42/1962 S. 1428

1179 DARMSTADT

Auflösung des Lokal-Versicherungsvereins Lengfeld, Kreis Dieburg

Der Lokal-Viehversicherungsverein Lengfeld, Kreis Dieburg, hat in seiner Mitgliederversammlung am 29. 6. 1962 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 42/1962 S. 1429

1180 WIESBADEN

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins aG für den Dillkreis in Herbörn

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 15. August 1962 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. für den Dillkreis in Herbörn zum 31. Dezember 1962 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 26. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c TGB. Nr. 112/62

StAnz. 42/1962 S. 1429

1181

An die
Kreisausschüsse
des Bezirks

An die
Magistrate der Städte
Wiesbaden, Hanau (M.), Bad Homburg v. d. H.,
Limburg (L.), Oberursel i. Ts. und Wetzlar

Heizräume

hier: Allgemeine Zustimmung zur Befreiung von der baurechtlichen Vorschrift § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO

Gemäß Erlaß Minister des Innern vom 16. 10. 1961 — Vd — 64 b 06/21 — 4/61 —, den ich mit Rundverfügung vom 15. 11. 1961 — III 3 b Tgb. Nr. 222/61 — allen Bauaufsichtsbehörden zur Kenntnis übersandt habe, kann bei Heizräumen mit Feuerstätten bis zu einer Gesamtnennheizlei-

stung von 250 000 kcal/h durch Befreiung auf die Forderung des zweiten Ausganges verzichtet werden.

In Anbetracht der mit dem vorstehenden Erlaß angekündigten Erleichterung wird in der Praxis von der Möglichkeit der Befreiung im großen Umfang Gebrauch gemacht.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit erteile ich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. 3. 1954 (GVBl. S. 21) für die von Ihnen zu gewährende Befreiung von der Vorschrift des § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO allgemein meine nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b BAG erforderliche Zustimmung.

Die vorstehend ausgesprochene allgemeine Zustimmung erlischt mit dem Tage, an dem die in Aussicht gestellte Änderung von § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO in Kraft tritt.

Wiesbaden, 7. 9. 1962

Der Regierungspräsident

III 3 b — 1 — TGB Nr. 222/61

StAnz. 42/1962 S. 1429

1182

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Wetzlar

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I Seite 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Anlässlich des „Wetzlarer Herbstmarktes“ wird am Sonntag, dem 28. 10. 1962, und ab 1963 am 2. Sonntag im November die Zeit von 13 bis 18 Uhr für das Offenhalten aller Verkaufsstellen freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05/4 Tgb. Nr. 73/61-L

StAnz. 42/1962 S. 1429

Buchbesprechungen

Das Bundessozialhilfegesetz. Erläutert von Hermann Gottschick, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern. 8^o. XII. 440 S., Leinen, 44,50 DM. 1962. Carl Heymanns Verlag KG, Köln — Berlin — Bonn — München.

Durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. 6. 1961 (BGBl. I S. 815) wird das Recht der öffentlichen Fürsorge neu geregelt. Obwohl die Fürsorge nach der Zahl der Leistungsempfänger wie auch nach der Höhe der Aufwendungen hinter den meisten anderen Sozialleistungen zurückbleibt, ist sie doch als Träger individueller Hilfe wie als Ausfallbürge bei sozialen Notständen ein unentbehrlicher Teil unseres Sozialleistungsrechts. Sie wird vom Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt, um jedem Staatsbürger ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Die Umwälzungen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, die Vernichtung des erworbenen und ererbten Eigentums durch den Krieg und seine Folgen sowie die Zurückdrängung des selbständigen Handwerks haben die Möglichkeit der eigenen Vorsorge für die verschiedensten Lebensrisiken stark eingeschränkt, so daß der Staat in immer stärkerem Maße von dem einzelnen um Hilfe angegangen wird. In einem sozialen Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG) kann ihm diese Hilfe nicht versagt werden.

Da das außer Kraft getretene Fürsorgepflichtgesetz (Fürsorgepflichtverordnung, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) über 37 Jahre alt war, bedurfte es dringend einer Anpassung an die heutigen sozialen Anschauungen; das galt insbesondere für den Begriff der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Von einer einheitlichen Grundkonzeption ausgehend wird im neuen Bundessozialhilfegesetz das gesamte Fürsorgepflichtgesetz — sowohl in materieller als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht — zusammengefaßt und in erheblichem Umfange neu gestaltet.

Wenn der für dieses Gesetz zuständige Referent des Bundesministeriums des Innern, Ministerialrat Hermann Gottschick, kurz vor dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes einen umfassenden Kommentar dazu vorgelegt hat, so ist dies sehr zu begrüßen. Im Vergleich zu den sonstigen bisher erschienenen Erläuterungsbüchern ist das Werk weit umfangreicher und gewinnt auch dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß in ihm der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht wird. Solange noch keine einschlägige Verwaltungsgerichtsentscheidung vorliegt, gibt dieser Kommentar dem Sachbearbeiter eine zuverlässige Auskunft darüber, welche Vorstellung der Gesetzgeber bei dem einen oder anderen Paragraphen des Gesetzes hatte. Dies interessiert besonders bei den Bestimmungen, die völlig neu sind und mit denen erst praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Zur Einarbeitung in das Gesetz enthält das Werk zunächst eine kurze aber ausgezeichnete Einführung in das Bundessozialhilfegesetz. Dem Leser wird hier ein Überblick über die Gründe der Neuordnung des Fürsorgepflichtgesetzes sowie über die Entstehungsgeschichte und über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes gegeben. Der Einführung folgt der Text des Bundessozialhilfegesetzes und danach die eingehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Im Anhang sind die für die Sozialhilfe einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, der Verwaltungsgerichtsordnung u. a. abgedruckt. Ein übersichtliches, ausführliches Sachregister ermöglicht auch dem Nichtfachmann ein schnelles Sichzurechtfinden.

Die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen zeichnen sich besonders durch ihre klare Diktion aus, die ganz auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt ist. Dem Praktiker werden anhand von zahlreichen Berechnungsbeispielen insbesondere die Bestimmungen über die Einkommensgrenzen leicht verständlich gemacht. Für die Ermessensbestimmungen gewinnt der Sachbearbeiter Auslegungs- und Vergleichsmaßstäbe, die ihm seine oft schwierige Entscheidung wesentlich erleichtern. Der Kommentar ist aber nicht nur für die Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden von erheblichem Nutzen, sondern interessiert zweifellos auch die freien Wohlfahrtsverbände, die Kriegsopferorganisationen, die Träger anderer Sozialleistungen, die Verwaltungsgerichte und alle sonstigen Personen, Stellen und Organisationen, die sich mit Sozialhilfeangelegenheiten befassen. Er wird auf die Dauer für alle ein unentbehrliches Hilfsmittel werden.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Gesetz zu Artikel 131 GG von Walter Brosche. 3. Auflage, 750 S., Leinen 48,— DM, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Der „Schaubildwegweiser“ 1955 und das „Erläuterungsbuch“ 1957¹⁾ von Brosche haben sich zu einem ansehnlichen Kommentar zum G 131 entwickelt, auf den jeder Praktiker gern zur Unterstützung seiner täglichen Arbeit zurückgreifen wird. Bereits der grundsätzliche Aufbau des Werkes, die Gegenüberstellung der Neufassung des Gesetzes nach der 3. Novelle mit einem Teil der älteren Fassungen stellt eine wesentliche Hilfe und Arbeitserleichterung dar; denn nach dem G 131 sind Regelungsfälle zu bearbeiten, die sich über längere Zeiträume erstrecken und zum Teil noch nach altem Recht behandelt werden müssen, soweit Änderungen und Ergän-

zungen nicht rückwirkend in Kraft getreten sind. Die gegenüber früher nunmehr begrenzte synoptische Darstellung Brosches verzichtet auf eine Anführung auch der heute unwesentlich gewordenen früheren Bestimmungen, was die Übersichtlichkeit zweifellos erhöht.

Die Art der Kommentierung, die Einfügung von Vorschriften aus anderen Rechtskreisen sowie die Anführung einprägsamer praktischer Beispiele verraten den erfahrenen Praktiker, der die Nöte der Verwaltung kennt, die sich bei der Schwierigkeit der Materie zwangsläufig ergeben. Brosche selbst ist ja seit Inkrafttreten des G 131 mit der Durchführung dieses Gesetzes selbst befaßt, so daß er genügend Erfahrung mitbringt, um zu wissen, was der Sachbearbeiter in erster Linie zu wissen wünscht, wenn er einen Kommentar zur Hand nimmt. Die praktische Erfahrung Brosches ist auch aus dem Schaubildteil zu ersehen, den der Verlag zu Recht als „in der Beamtenrechtsliteratur einmalig“ bezeichnet. Hierin werden unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen die vom Gesetz betroffenen Personenkreise in graphischen Darstellungen gegenübergestellt, und man erhält einen einprägsamen Überblick über die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen welche Ansprüche nach dem G 131 und ab wann geltend machen kann. Gerade wer sich mit dem G 131 und den anderen einschlägigen Rechtsgebieten nicht ständig befassen muß, insbesondere der vom Gesetz betroffene Personenkreis, wird bei der Schwierigkeit des Rechtsgebietes und der Verzahnung mit anderen Bestimmungen Schwierigkeiten haben, sich allein am Gesetz oder auch mit Hilfe eines Kommentars zu orientieren. Die Schaubilder demgegenüber sind eine Informationsquelle, wie sie an Übersichtlichkeit nicht besser sein kann, insbesondere im Hinblick auf die wohl für die Betroffenen wesentlichste Frage, ob sie Geldleistungen in irgendeiner Form erhalten können oder nicht.

Daß der Kommentar vor Veröffentlichung der Neufassung von Durchführungsverordnungen zum G 131 erschienen ist, ist sicher ein Nachteil; denn die vom Verfasser berücksichtigten Entwürfe sind noch geändert worden. Wenn Brosche auch allgemein ausdrücklich darauf hinweist, daß sich „Abweichungen gegenüber den aufgenommenen Entwürfen ergeben“ können, hat der Verfasser die Entwürfe in seine Beispiele bereits eingearbeitet, was im Einzelfall dazu zwingt, zu überprüfen, ob nicht gerade bei dem einen oder anderen Beispiel durch eine tatsächlich eingetretene Änderung des Entwurfes das Ergebnis ein anderes ist²⁾. Diesen Mangel des Kommentars muß man aber im Hinblick auf den Zeitdruck, unter dem der Verfasser bei Herausgabe des Werks stand, entschuldigen. Bei jeder Übergangsregelung, als welche sich auch das G 131 letztlich darstellt, muß damit gerechnet werden, daß ein Kommentar durch den oft zitierten Federstrich des Gesetzgebers bereits vor der Veröffentlichung zur Makulatur wird.

Einen weiteren Mangel, der den Wert des Kommentars für die tägliche Arbeit zwar nicht mindert, der aber einen „Schönheitsfehler“ darstellt, sollte Brosche beseitigen. Zum Teil vergißt er fast wörtliche Ausführungen aus Entscheidungen als Zitate zu kennzeichnen, so daß der Eindruck entsteht, die Kommentierung sei auf Grund eigener Überlegungen erfolgt³⁾. Der Verfasser sollte weiter daran denken, daß für die tiefere Durchdringung des Stoffes und eine wissenschaftliche Arbeit in der Anführung der Aktenzeichen von Entscheidungen demjenigen in der Regel wenig hilft, der die Entscheidungen selbst nachlesen will. Die Aufnahme von Fundstellen sollte deshalb nicht Ausnahme, sondern Regel sein⁴⁾. Dies gilt auch für den Umfang der zitierten Fundstellen. Bei aller öffentlichen Vorliebe des Verfassers für die Zeitschrift „Das Recht im Amt“ sollten andere fürs Verwaltungsrecht mindestens ebenso bedeutsame Zeitschriften (ebenso wie Entscheidungssammlungen) in einem Kommentar nicht fehlen⁵⁾, zumal dem Sachbearbeiter oft nur ein Teil der einschlägigen Literatur zur Verfügung steht und die Angabe mehrerer Quellen deshalb von Vorteil ist.

- 1) vgl. Besprechung im StAnz. 1958 S. 492
- 2) Brosche führt z. B. in Anmerkung 23 zu § 31 aus, daß mit der Neufassung der 1. DVO die Ernennung zum Oberfeldmeister keine Beförderung im Sinne von § 31 (Beförderungsschnitt) darstellt. Diese im Entwurf der Neufassung der 1. DVO in § 4 Abs. 2 Ziffer 3f vorgesehen gewesene Regelung ist jedoch fallen gelassen worden (GMBl. 1962 S. 225)
- 3) A5 zu § 3 — Abgrenzung von § 9 zu § 3 Nr. 3a — entspricht fast wörtlich den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 15. März 1961 (2 BvL 8/60), den Brosche an anderer Stelle zitiert
- 4) In A7 zu § 7 zitiert Brosche ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ohne Veröffentlichungsnachweis. Dieses Urteil (vom 17. 12. 1953 — I BvR 147.52 —) ist u. a. in BVerfGE Band 3 S. 58 und Verw RspR Band 6 S. 1 veröffentlicht; Entscheidungen zu § 3 Nr. 4 des Bundesverwaltungsgerichts werden allgemein erwähnt, indem Brosche ausführt, das Bundesverwaltungsgericht habe „inzwischen in zahlreichen Urteilen ... Stellung genommen“ (A6 zu § 3)
- 5) Das in A12 zu § 1 zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 1. 1958 (VI C 155.57) mit Fundstelle RiA 1959 S. 82 ist u. a. auch im DV Bl. 59 S. 131 veröffentlicht; siehe auch Anmerkung 4)

Regierungsrat Dr. Metzner

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmöhlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 22. Oktober 1962

Nr. 42

Veröffentlichungen

2708

Einziehung einer Grabenparzelle in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt, folgende Grabenparzelle einzuziehen:

Flur 10 — Flurstück-Nr. 238 — Hinterm Graben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 4. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen.

Haiger, 12. 10. 1962

**Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde**

2709

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Stadt Hofheim am Taunus

Der im Distrikt „Am Schießberg“, Flur Nr. 47, Parzelle 85, eingetragene Weg zwischen der Gartenstraße und dem Schmelzweg soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht gegeben ist.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit bekanntgegeben.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister (Stadtbauamt, Burgstraße 11) geltend zu machen.

Die Flurkarte kann während der Einspruchsfrist beim Stadtbauamt eingesehen werden.

Hofheim (Taunus), 17. 10. 1962

**Der Bürgermeister
als Wegebehörde**

2710

Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Mensfelden

Es ist beabsichtigt, die Feldwegparzellen im neuen Baugebiet, Flur 59, Flurstück 307, und Flur 47, Flurstück 33, einzuziehen, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben mit der Aufforderung etwaige Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Der Plan liegt in der Einspruchszeit auf dem Bürgermeisteramt Mensfelden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Mensfelden, 12. 10. 1962

**Der Bürgermeister
Schwenk**

2711

Einziehung eines öffentlichen Weges in Vaake

Die Gemeinde Vaake beabsichtigt, den am Ortsrand von Vaake liegenden Koppelweg Flur 10, Flurstück 124 in seiner gesamten Länge einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Gesetzessammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der Zeit vom 12. Okt. 1962 bis 9. Nov. 1962 bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Vaake, 11. 10. 1962

**Der Bürgermeister
Wegepolizeibehörde**

Gerichtsangelegenheiten

2712 Aufgebote

F 7/62 — **Aufgebot:** Die Eheleute Mühlenarbeiter Willi Trieschmann und Frau Liesel, geborene Möller, in Wölfershausen, Krs. Hersfeld, Heringer Straße 38b, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der auf ihren Grundstücken im Grundbuch von Wölfershausen, Band 9, Blatt 188, in Abteilung Nr. III unter Nr. 7 für den Kaufmann Sally Plaut in Schenkengsfeld eingetragenen Buchhypothek von 2000,— RM, verzinslich zu 10% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Dezember 1962 um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotsstermin, seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 11. 10. 1962 **Amtsgericht****2713**

F 8/62 — **Aufgebot:** Frau Margarete Hens geb. Dietrich in Kempfenbrunn, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 76, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 12, Artikel 498, auf den Namen 1. des Casimir Dietrich in Amerika, 2. der Förstersehefrau Elisabeth Saamer geb. Dietrich in Romsthal, 3. der Schreinersehefrau Elisabeth Lang geb. Dietrich in Kempfenbrunn, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 4 des Best. Verz., Flur F, Flurstück 231, Gartenland, Am Wiesenweg, 0,41 Ar groß, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Januar 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeich-

neten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 5. 10. 1962 **Amtsgericht****2714**

3 VI 244/62 — **Aufgebot:** Der Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Werner, Kronberg (Taunus), hat in seiner Eigenschaft als Nachlaßverwalter des am 2. Juli 1962 in Kronberg, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Hellmuth Bohling das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern gemäß § 1970 FGG beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Hellmuth Bohling spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. Dezember 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 102, anberaumten Termin bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, wenn sie sich nicht melden, können unbeschadet des Rechts vor den Berechtigten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Ausschlagungen berücksichtigt werden und von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie der Gläubiger, für welchen der Erbe unbeschadet haftet, wird durch das Aufgebot nicht betroffen.

Königstein (Taunus), 10. 10. 1962

Amtsgericht**2715**

3F 3/62 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Edith Huneck geb. Schnell aus Münden/Waldeck, im Verfahren vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Weigel u. Tetzner in Korbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 13 des Grundbuchs von Sachsenhausen, Band 9, Blatt Nr. 234 in Abt. III Nr. 3 für den Lokomotivführer Heinrich Wissmann in Hagen (Westf.) eingetragenen Hypothek von 1000,— RM, verzinslich mit 4% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. Januar 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Korbach, 1. 10. 1962

Amtsgericht**2716**

10 F 2/62: Durch **Ausschlußurteil** vom 25. 9. 1962 hat das Amtsgericht in Marburg a. d. Lahn die im Grundbuch von

Schröck, Band 16, Blatt 525, als Eigentümer der Grundstücke Flur 4, Flurstück Nr. 23, Grünland und Wiese, Am Marienbach, 17,89 Ar und Flur 5, Flurstück 97, Grünland, In der Ann, 11,76 Ar, eingetragenen Eheleute Heinrich Schick und Maria Katharina geb. Nau in Schröck und Eheleute Gregorius Nau und Veronika geb. Lauer in Schröck mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Marburg (Lahn) 8. 10. 1962 **Amtsgericht**

2717 Güterrechtregister

4 GR 757 — 4. 10. 1962: Der technische Angestellte Bernhard Schrade und seine Ehefrau Inge, geb. Knauth, beide in Hepenheim a. d. B., In der Lahrbach 4, haben durch Ehevertrag vom 24. August 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bensheim

2718

GR 239 — 8. 10. 1962: Eheleute Transportunternehmer Heinrich Becker und Inge geb. Achenbach in Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 6. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

2719

GR 212: Landwirt und Waldarbeiter Josef Hohmann und Anna Antonia geb. Altstadt in Großenbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 1. 10. 1962 **Amtsgericht**

2720

GR 205 — 3. 10. 1962: Kaufmann Hermann Hofmann und Christine geb. Beck, Steinfischbach/Ts., Am Hostert.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 8. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Idstein(Taunus)

2721

GR 224 A — 2. 10. 1962: Eheleute Lokomotivführer Hermann Falkenrick und Ehefrau Elisabeth geb. Goubelmann, beide wohnhaft in Adorf, Hauptstraße 8.

Durch Vertrag vom 10. September 1962 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Korbach

2722

Neueintragung

GR 162 A: Karl-Wilhelm Metz, Kaufmann, und Annerose Hildegard Metz, geb. Sattler, Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 27. 8. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 28. 9. 1962 **Amtsgericht**

Neueintragung

GR 163 A: Erich Horst Hirche, Metzgermeister, und Helga Hedwig Marianne Hirche-Sallwey, geb. Sallwey, Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 16. August 1962 Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 8. 10. 1962 **Amtsgericht**

2723

7 GR 315 — 2. 10. 1962: Eheleute Wolfgang Friedrich Walser, kfm. Angestellter, Niederbrechen, Friedrichstraße 47, und Gisela Maria geb. Kasteleiner.

Durch Ehevertrag vom 14. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

2724

Neueintragung

16 GR 692 — 8. 10. 1962 — Bezeichnung der Ehegatten: Landwirt Giselbert Gunthram von Petersdorff in Fronhausen, Krs. Marburg, Marburger Straße 49, und Vera Irmgard von Petersdorff, geb. Gräfin von Krockow in Marburg, Fähnrichsweg 9.

Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2725

GR 141: Maler Erwin Valentin Georg Imming und Sonja Imming geb. Schade in Obermelsungen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 7. 8. 1962 **Amtsgericht**

2726

GR 2435 A — 21. 9. 62: Eheleute Kornbusch, Dr. Felix, Fabrikant, und Louise, geb. Feldhaus, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2436 A — 21. 9. 62: Eheleute Trinks, Louis, Versicherungskaufmann, und Rosa Maria, geb. Bleise, Kauffrau, Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2437 A — 25. 9. 62: Eheleute Gierling, Paul, Kaufmann, und Anna, geb. Oechsle, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2438 A — 25. 9. 62: Eheleute Herhold, Karl Friedrich, Kürschnermeister, und Ursula Johanna geb. Völker, Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 6. Sept. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2439 A — 28. 9. 62: Eheleute Dietrich, Werner, Kaufmann, und Ingrid, geb. Vorbrodt, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. Aug. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2440 A — 2. 10. 1962: Eheleute Trieb, Walter, Ingenieur, und Johanna, geb. Schiklink, Kontoristin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2441 — 4. 10. 1962: Risse, Wilhelm, und Johanna, geb. Appel, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 19. Sept. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 5. 10. 1962 **Amtsgericht**

2727 Nachlaßsachen

Beschluß

52 VI 1596/62: In der Nachlaßsache nach dem am 22. Juni 1962 in Frankfurt am Main verstorbenen Kurd Peters wird Nachlaßverwaltung angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Herr RA und Notar Dr. Paul Wildberger, Frankfurt (Main), Stiftstraße 2, bestellt.

Frankfurt (Main), 8. 10. 1962

Amtsgericht — Abt. 52

2728 Handelsregister

Veränderung

4 HR A 9 Vo. — 27. September 1962: Firma Volkma Nahrungsmittelwerk, Johannes Leifeld, Volkmarsen.

Das Geschäft und die Firma sind übergegangen auf die Witwe Irmgard Leifeld geb. Tilders in Volkmarsen. Die Prokura des Hermann Hummel ist erloschen.

Amtsgericht Wolfhagen

2729 Vereinsregister

Neueintragung

VR 162 — 11. Oktober 1962: Schulförderungsverein Heringen (Werra) eingetragener Verein.

Amtsgericht Bad Hersfeld

2730

Neueintragung

VR 163 — 11. Oktober 1962: Caritasverband Hersfeld, eingetragener Verein.

Amtsgericht Bad Hersfeld

2731

Neueintragung

VR 150 — 4. 10. 1962: Reit- und Fahrverein, eingetragener Verein, Bad Hersfeld.

Amtsgericht Bad Hersfeld

2732

Veränderung

VR 155 — 11. Oktober 1962: Vereinsname Freundeskreis zur Pflege guter Musik im kurhessischen Grenzgebiet, Bad Hersfeld, geändert in Arbeitskreis für Musik im kurhessischen Grenzgebiet, Bad Hersfeld.

Amtsgericht Bad Hersfeld

2733

Neueintragung

6 VR 180 — 10. 10. 1962: Fliegerclub Meißner, Reichensachsen.

Amtsgericht Eschwege

2734

Neueintragung

VR 143: Fußball Verein 06 Sprendlingen, eingetragener Verein, Sitz: Sprendlingen (Kr. Offenbach/Main).

Langen (Hessen), 26. 9. 1962 **Amtsgericht**

2735

Neueintragung

VR 60 — In das Vereinsregister wurde am 8. Oktober 1962 unter Nr. 61 eingetragen:

Stenografenverein 1956 e. V. Nidda. Sitz: Nidda.

Nidda, 8. 10. 1962 **Amtsgericht**

2736**Neueintragung**

VR 128 — 3. 10. 1962: Spielmannszug Geisenheim am Rhein. Sitz: Geisenheim am Rhein.

Amtsgericht Rüdeshcim (Rhein)

2737**Neueintragung**

VR 269: Turn- und Spielverein 1912 in Steindorf. Die Satzung ist am 30. August 1962 errichtet.

Wetzlar, 10. 10. 1962

Amtsgericht

2738

VR 513 — 13. 9. 1962: Deutscher Modell-eisenbahn-Club, Wiesbaden. Durch Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 17. 8. 1962 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

Amtsgericht Wiesbaden

2739 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

2 VN 1/62 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Erich Tetzner, Alleininhaber des in Arolsen (Waldeck), Hauptstraße 2, unter der nicht eingetragenen Firma Erich Tetzner (Radio Tetzner) betriebenen Einzelhandelsgeschäft mit Rundfunk-, Fernseh- und elektrotechnischen Haushaltsgeräten sowie deren Reparatur, hat durch einen am 11. Oktober 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VergIO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt und Notar Ernst Krüger in Arolsen (Waldeck), Hauptstr. Nr. 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Arolsen, 11. 10. 1962

Amtsgericht

2740**Beschluß**

1 N 17/58: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Technischer Bedarf — Großhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Stierstadt/Ts., Feldbergstraße Nr. 4, wird nach § 204 KO eingestellt.

Bad Homburg v. d. H., 10. 10. 1962

Amtsgericht

2741

1 N 15/62— **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 22. 3. 1962 verstorbenen Witwe Ida Katharina Elisabetha Höpfer, geb. Auspurg, zuletzt wohnhaft in Stierstadt (Taunus), Weißkircherstr. 8, wird heute, am 5. Oktober 1962 um 11.45 Uhr Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin Krause in Oberursel (Taunus), Holzweg 1—3. Konkursforderungen sind bis zum 31. 10. 1962 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem ausgerechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am Donnerstag, dem 25. Oktober 1962 um 12

Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Donnerstag, dem 22. November 1962 um 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20—22, 1. Stockwerk, Zimmer 22.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1962 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 5. 10. 1962

Amtsgericht

2742**Beschluß**

81 N 206/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Rauchwarenhändlers Karl Heinz Ohrmann, Frankfurt (Main), Niddastraße 57, wohnhaft Offenbach (Main), Rödernstraße 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2743**Beschluß**

81 N 274/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ingenieurs Edgar Mazur, Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 21, wohnhaft Frankfurt (M.), Burgstraße 82, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2744**Beschluß**

81 N 43/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ehefrau Margarete Kleiner geb. Seitz, Frankfurt (M.), Ginnheimer Straße 14, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. November 1962 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, seine Auslagen werden auf 50,35 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 4. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2745**Beschluß**

81 N 61/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Autobars GmbH, zum Vertrieb Automatischer Bars Frankfurt (Main), Bonameser Straße 44, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Nov. 1962 um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Die Vergütung auf 1000,— Deutsche Mark, die Auslagen auf 354,16 Deutsche Mark.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2746

81 N 61/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Autobars GmbH, Frankfurt (Main), Bonameser Straße 44, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3245,28 DM, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen, zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind: bevorrechtigte Forderungen I/1 1207,81 DM, I/2 10 255,19 Deutsche Mark, I/3 488,40 DM und nicht-bevorrechtigte Forderungen 59 702,23 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), offen.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1962

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2747**Beschluß**

81 N 210/62: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 30. 3. 1962 verstorbenen Enrico Spadaro, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Oberweg 31, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wurden 200,— DM Vergütung festgesetzt.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2748**Beschluß**

81 N 154/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt am Main-Niederrad, Blauenstraße 19, Inhaber der Firma Bauunternehmung Bodensohn, Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 35, wird Termin zu einer Gläubigerversammlung auf den 9. November 1962, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Mitzeichnung des Gläubigerausschusses nach § 137 KO.

Frankfurt (Main), 11. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2749

81 N 236/62 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Barbara Englert, Inhaberin der Firma „Grüne“ Werbebau, Grünwald & Englert, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 58, wird am 12. Oktober 1962, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, Tel. 77 73 41.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und mit errechnetem Zinsbetrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 23. November 1962, um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 7. Dezember 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. November 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 12. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2750

Beschluß

4 N 10/59: In dem **Anschlußkonkursverfahren** der Firma Schirm-Steil, Inh. Hedwig Helene Schatz geb. Müller, Gießen, Bahnhofstraße 52, wird auf Antrag des Konkursverwalters zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Erläuterung des Schlußberichtes des Konkursverwalters und zur Erörterung des Antrags des Konkursverwalters, das Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse einzustellen, eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, den 8. November 1962 um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 16, berufen.

Gießen, 3. 10. 1962

Amtsgericht

2751

7 N 10/57: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Aug. Nagel KG Betonwerke, Lampertheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 14 466,33 DM. Davon sind auf die Gläubiger der Klasse I bereits durch Abschlagsverteilung ausgeschüttet 7518,50 DM, verbleiben 6948,83 DM.

Zu berücksichtigen sind: 1. bevorrechtigte Forderungen mit 290 616,22 DM, 2. gewöhnliche Forderungen mit 616 022,30 DM.

Das Verzeichnis der Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Lampertheim zu Az.: 7 N 10/1957 niedergelegt.

Heppenheim, 13. 10. 1962

Der Konkursverwalter
Viotor

2752

81 N 395/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Mannes & Kyritz-Metallwarenfabrik GmbH in Hofheim (Taunus) (81 N 395/56) soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9850,18 DM wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das restliche Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 82 322,— DM bevorrechtigte und 100 243,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abt. 81 des Amtsgerichts in Frankfurt (Main) auf.

Hofheim (Taunus), 30. 9. 1962

Der Konkursverwalter
Glimm, Rechtsanwalt

2753

50 N 38/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler, Obervellmar bei Kassel, Heideweg, ist am 9. Oktober 1962 um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechts-

anwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Obere Königsstraße 22. Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1962 beim Amtsgericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: 14. November 1962 um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Januar 1963 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. November 1962 anzeigen.

Kassel, 9. 10. 1962

Amtsgericht

2754

3 N 4/61: In der **Konkurssache** Behrendsen, Geisenheim (Rhg.), wird Termin zur Gläubigerversammlung mit folgender Tagesordnung a) Entgegennahme eines Berichtes des Konkursverwalters, b) Entscheidung über eine einzureichende Klage, bestimmt auf Montag, den 29. Oktober 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdeshheim, Gerichtstr. 9, Zimmer 15.

Rüdeshheim (Rhein), 11. 10. 1962

Amtsgericht

2755

62 N 47/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Kauffrau Elfriede Grütznern geb. Hachenberger in Wiesbaden, Goldgasse 16, wird heute, am 4. Oktober 1962 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Grothus in Wiesbaden, Adolfsallee 20. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. November 1962.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. November 1962 um 9 Uhr, Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. November 1962.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Amtsgericht

2756

Beschluß

62 N 59/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Alexander Josek in Wiesbaden, Neugasse Nr. 26, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. November 1962 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmer 304, anberaumt.

Sollte der Zwangsvergleichsvorschlag abgelehnt werden, so dient der Termin darüber hinaus zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Der Zwangsvergleichsvorschlag lautet wie folgt: „Ich kann sofort einen Betrag von 500,— DM bis 750,— DM zur Verfügung stellen und weitere 7000,— DM in 35 Monatsraten zu je 200,— DM, zahlbar bis zum 10. jeden Monats zur Konkursmasse abführen. Als einzige Sicherheit

kann ich eine Gehaltsabtretung geben, auf die zurückgegriffen werden soll, wenn ich meinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen bin.“

Er ist auf der Geschäftsstelle, hier, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Quote beträgt ungefähr 30 bis 35%.

Wiesbaden, 8. 10. 1962

Amtsgericht

2757

Beschluß

62 N 56/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Ursus Traktorenwerk Erkelenz & Co. KG, in Wiesbaden, Mainzer Straße 180, und des persönlich haftenden Gesellschafters Anton Wilhelm Erkelenz, ebenda, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 8. November 1962 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Amtsgericht

2758

62 N 34/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des verstorbenen Kraftfahrers Heinz Minor, Wiesbaden, Ellenbogengasse 2, hat das Amtsgericht Wiesbaden den Schlußtermin auf den 5. 11. 1962 um 11 Uhr festgesetzt.

Bevorrechtigte Forderungen waren nicht angemeldet worden.

Die nichtbevorrechtigten Forderungen betragen 2953,94 DM. Eine Zuteilung findet nicht statt, da nach Abzug der Massekosten in Höhe von 655,95 DM eine verteilungsfähige Masse nicht vorhanden ist.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Konkursverwalter
Diplom-Kaufmann Grothus

2759

62 N 48/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Tykocinski, Wiesbaden, Knausstr. 9, und der Kauffrau Käthe Górecki, geb. Tykocinski, Wiesbaden, Karl-Boos-Str. 7, als Inhaber der Firma Mode-Bazar, Hans Tykocinski und Górecki, offene Handelsgesellschaft in Wiesbaden, Bleichstr. 22, wird heute am 5. Oktober 1962, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstr. 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 8. November 1962.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. November 1962 um 9 Uhr, Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. November 1962.

Wiesbaden, 5. 10. 1962.

Amtsgericht

2760

Beschluß

62 N 34/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 3. 12. 1960 verstorbenen Heinrich Minor, Kraftfahrer, in Wiesbaden, Ellenbogengasse 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 5. November 1962 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 3. 10. 1962 **Amtsgericht**

2761

62 N 49/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Gefra, Gesellschaft für rationelle Arbeitsverfahren mbH in Wiesbaden-Biebrich, Dotzheimer Straße 2, wird heute, am 9. Oktober 1962 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 12. November 1962.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. November 1962, um 10.30 Uhr, Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. November 1962.

Wiesbaden, 9. 10. 1962 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.,

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2762

K 6/62 — Zwangsversteigerungssache Erbgemeinschaft Keudel, Alsfeld:

Der Termin am 5. November 1962 wird aufgehoben.

Alsfeld, 8. 11. 1962 **Amtsgericht**

2763

K 5/62: Die im Grundbuch von Alsfeld Band LIV Blatt 3278 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 649, Hof- u. Gebäudefläche Enggasse 4, Größe 0,50 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 651, Hofraum daselbst, 0,08 Ar,

sollen am 14. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 6, zur Auf-

hebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Arbeiter Walter Kalbfleisch in Frankfurt am Main-Oberrad, b) Max Alexander Eberhard Grimmer Ehefrau Henriette Marie Elfriede geb. Kalbfleisch in Freiberg (Sachsen), c) Helmut Brock Ehefrau Käthe geb. Kalbfleisch in Dortmund, d) Helga Kalbfleisch in Dortmund, e) Hans Heinrich Kalbfleisch Wwe. Anna Helene geb. Murr in Alsfeld, f) Margarete Monika Kalbfleisch, Alsfeld, geb. 6. 2. 53, g) Hans Heinrich Kalbfleisch, Alsfeld, geb. 11. 3. 55, h) Roswitha Kalbfleisch, Alsfeld, geb. 2. 11. 56, i) Peter Kalbfleisch, Alsfeld, geb. 3. 8. 58, k) Ursula Kalbfleisch, Alsfeld, geb. 16. 3. 60, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. V ZVG festgesetzt auf: 1500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 10. 1962 **Amtsgericht**

2764

3 K 7/61 u. 3 K 6/62: Das im Grundbuch von Bad Nauheim Band 76 Blatt 2712 eingetragene Grundstück Bad Nauheim, Flur 3, Nr. 1/2 — Hof- und Gebäudefläche, Dieselstr., 17,45 Ar,

das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Antonie Betz geb. Schnautz, Wwe., des Bauunternehmers Karl Betz, in Bad Nauheim, b) Maurermeister Karl Willi Betz, daselbst, c) Maurer Friedel Karl Betz, daselbst, zu a) bis c) in ungeteilter Erbgemeinschaft zu $\frac{1}{3}$, d) Maurermeister Karl Willi Betz, in Bad Nauheim zu $\frac{1}{3}$, e) Maurer Friedel Karl Betz, daselbst, zu $\frac{1}{3}$, eingetragen war, soll am Mittwoch, den 12. Dezember 1962 um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1961 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 14 000,— Deutsche Mark. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 25. 9. 1962. **Amtsgericht**

2765 Beschluß

K 13/61: Die im Grundbuch von Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld, Band XXV, Blatt 266, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Schenklengsfeld, Flur 8, Flurstück 27, Lieg.-B. 113, Geb.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Im schwarzen Grund Nr. 2, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 8, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Im schwarzen Grund 4, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 8, Flurstück 280/128, Hofraum, Im Dorf, 0,11 Ar,

sollen am 14. 12. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Duden-

straße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1961 Tag des Versteigerungsvermerks, Fuhrunternehmer Johannes Mordt, Schenklengsfeld.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 10. 1962 **Amtsgericht**

2766

K 8/62: Die im Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 21, Blatt 1124, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur Nr. 4, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Obererlenbacher Straße, 1,69 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur Nr. 4, Nr. 174/3, Hof- und Gebäudefläche daselbst Nr. 9, 1,38 Ar, sollen am 6. Dezember 1962 um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Nieder-Eschbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Philipp Heck, Nieder-Eschbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 10. 1962 **Amtsgericht**

2767

4 K 28/62: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 34, Blatt 2256, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 38, Größe 3,53 Ar, soll am 5. Dezember 1962 um 16 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203 (Altbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Anna Maria Gertrude Hartnagel geb. Blechschmitt, b) Feinmechaniker Georg Blechschmitt, beide in Lorsch, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 10. 1962 **Amtsgericht**

2768

4 K 16/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Auerbach, Band 45, Blatt 2737, an dem unter Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von Auerbach, Band 43, Blatt 2442, verzeichneten Grundstück

Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück Nr. 111, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 13, Größe 7,93 Ar,

am 5. Dezember 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203 (Altbau), versteigert werden.

Das Erbbaurecht ist befristet bis 31. Dezember 2053.

Inhalt des Erbbaurechts: Recht und Pflicht, bis 31. Dezember 1956 auf dem Grundstück ein Gebäude zu errichten. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Gebäude nicht erforderlichen Teil

des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Gebäude und die sonstigen Anlagen auf dem Grundstück in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und den wegen Einhaltung dieser Verpflichtung ergehenden Anordnungen des Grundstückseigentümers zu entsprechen. Zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu dessen Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Real-lasten bedarf es der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Erbbauberechtigte hat die öffentlichen Abgaben und Lasten des Grundstücks zu tragen. Dem Grundstückseigentümer steht ein Heimfallanspruch zu, wenn der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht nachkommt, insbesondere wenn er mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand bleibt, ferner im Fall des Konkurses der Erbbauberechtigten oder wenn die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts angeordnet wird. Wenn der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch macht, hat er eine Vergütung in Höhe von zwei Dritteln des Wertes des Erbbaurechts im Zeitpunkt der Übertragung an den Erbbauberechtigten zu zahlen. Auf die Vergütung sind die vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Schulden und seine Forderungen gegen den Erbbauberechtigten anzurechnen. Dem Erbbauberechtigten ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt.

Grundstückseigentümer ist die Evangelische Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 13. Juli 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maria Jungbauer geb. Fuchs, Witwe des Kaufmanns Otto Jungbauer, in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 10. 1962 **Amtsgericht**

2769 **Beschluß**

61 K 37/61: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 112, Blatt 5554, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigshöhstraße 18, Flur 6, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, 4,82 Ar,

b) lfd. Nr. 2, daselbst, Flur 6, Flurstück 34, Gartenland, 2,46 Ar,

Schätzwert der Grundstücke: 1. für das Grundstück Darmstadt Ludwigshöhstraße Nr. 18, Flur 6, Parzelle 33, Hof- und Gebäudefläche, 4,82 Ar, auf 21 800 DM; 2. für das Gartenland daselbst, Flur 6, Parzelle 34, Größe 2,46 Ar, 8700 DM, sollen am Donnerstag, dem 13. Dezember 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks: Frau Katharina Hoffmann, geb. Fuchs, Darmstadt, Ludwigshöhstraße 18.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 10. 1962
Amtsgericht — Abt. 61

2770 **Beschluß**

61 K 3/62: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 22, Blatt 1090, eingetragene Grundstück,

Flur 4, Nr. 963/1, Hof- und Gebäudefläche, Saalbaustraße 61, Größe 2,67 Ar, Schätzwert: 67 500 DM, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1962, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: 1. der Metzgermeister Ludwig Petri, 2. dessen Ehefrau Irmgard, geb. Dehmer, beide wohnhaft in Darmstadt, Saalbaustraße 61, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 10. 1962
Amtsgericht — Abt. 61

2771

K 5/61: Die Versteigerung des im Grundbuch von Kiedrich, Band 31, Blatt Nr. 935 A, eingetragenen Grundstückes,

Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 7, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 20, Größe 6,65 Ar, soll am 17. Dezember 1962 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville/Rhein zur Aufhebung der Gemeinschaft stattfinden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks: a) Friedrich Grummich, b) dessen Ehefrau Antonie Grummich, geb. Prochaska, beide in Kiedrich zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 30 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eltville, 10. 10. 1962 **Amtsgericht**

2772

Beschluß

K 10/60: Das im Grundbuch von Martinsthal, Band 17, Blatt 495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 448/176, Weingarten Rädchen 8,00 Ar, soll am 17. Dezember 1962 um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville/Rhein, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Arbeiter Otto Maßmich und Elisabeth, geb. Seib, Oberwalluf (Rheingau), zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eltville, 9. 10. 1962 **Amtsgericht**

2773

84 K 36/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 63, Blatt Nr. 1571, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 796/64, bebauter Hofraum Kol-

marer Straße 12a, jetzt August-Bebel-Straße 12a, Größe 4,49 Ar, am 19. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. April 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Fritz Krieg in Frankfurt am Main-Griesheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 10. 1962
Amtsgericht — Abt. 84

2774

K 7/60: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 14, Blatt 926, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 157, Lieg.-B. 167, Ackerland (Obstbaumstück), Hinter der Kirche, 13,36 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 9, Flurstück 169, Lieg.-B. 167, Ackerland, Die Bitzgärten, 2,09 Ar, sollen am Mittwoch, den 12. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Peter Feyh, Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. Fl. 1 Nr. 157 auf 1068,— DM, bzgl. Fl. 9 Nr. 169 auf 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 10. 1962 **Amtsgericht**

2775

K 6/62: Die im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 7, Blatt 384, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Fl. Nr. I, Flurstück 143, Lieg.-B. 36, Geb.-B. Nr. 47, Hof- und Gebäudefläche, alte Gasse 6, Größe 3,11 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dorn-Assenheim, Fl. Nr. I, Flurstück 144, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 2,78 Ar, sollen am 7. 12. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 96, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: Hans Becker, Händler in Dorn-Assenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 13 284 DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 15 112 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 9. 1962
Amtsgericht

2776

K 17/62: Die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 54, Blatt 1969, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Fl. B 2, Flurstück 306, Lieg.-B. 1037, Ackerland, am Schreiber, 8,09 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Gelnhausen, Flur J II, Flurstück 855, Lieg.-B. 1037, Bauplatz, Alte Leipziger Straße, 6,22 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Gelnhausen Flur G, II, Flurstück 1078/4, Bauplatz, Karlsbader Straße, 8,06 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. 12. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: 1. Herbert Paul Heinz Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Am Krötenbad 2. Frau Ilse Strutz, geb. Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Im Ziegelhaus 14, 3. Fräulein Traude Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Im Ziegelhaus 14, 4. Frau Maria Elisabeth Kalbfleisch, geb. Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Im Ziegelhaus 10, 5. Witwe Katharina Elisabeth Zirkel, geb. Hartwig, wohnhaft in Gelnhausen, Oberhauzergasse 10, 6. kaufmännischer Leiter Konrad Hartwig, wohnhaft in Gelnhausen, Alte Leipziger Straße, 7. Bäckermeister Heinrich Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Langgasse, 8. Frau Irene Richardson, geb. Roth, wohnhaft in Boreham-Wood, Herts, England, 212 Aycliffe-Road, 9. Frau Katharina Zipf, geb. Roth, wohnhaft in Gelnhausen, Frankfurter Straße 21, 10. Frau Elisabeth Stock, geb. Roth, wohnhaft in Aschaffenburg, Corneliensstraße, 11. Frau Hildegard von Bracht, geb. Möller, später genannt Lange, wohnhaft in Erfurt, Ottostraße 36, 12. Frau Edith Ruth Silbermann, geb. Lange, wohnhaft in Dresden A-16, Reiserstraße 5, 13. Carola Göbel, geb. Lange, wohnhaft in Erfurt, Dortmunder Straße 20, 14. Karl Andreas Roth, kfm. Ang., wohnhaft in Altenhaßlau, Breslauer Straße 38, 15. Frau Anneliese Baker, geb. Roth, wohnhaft in Mainz, Karthäuserstraße 9, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 2020 DM, für Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses auf 9330 DM, für Nr. 15 des Bestandsverzeichnisses auf 9670 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 10. 1962

Amtsgericht

2777**Beschluß****Das Zwangsversteigerungsverfahren wird fortgesetzt**

7 K 28/61: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band XX, Blatt 1410, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Viernheim, Flur 6, Flurstück 33, Ackerland, Im Schilpertsheckenfeld, 30,03 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Weinlein I. und Ehefrau Therese, geb. Eppel, in Viernheim, Gesamtgut der Erwerbsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 800,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 9. 1962 **Amtsgericht**

2778**Beschluß**

7 K 25/62: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bobstadt, Band 11, Blatt Nr. 615 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hofgarten 14, Größe 6,22 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Philipp Mehl und dessen Ehefrau Katharina Eva, geb. Koob, in Bobstadt zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 10. 1962 **Amtsgericht**

2779

K 10/62: Das im Grundbuch von Ravolzhausen, Blatt 1162

Nr. 1, Gemarkung Ravolzhausen, Flur Nr. 17, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung 10, Größe 11,52 Ar, soll am 10. 1. 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Adolf Sikora und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Stöhr, Ravolzhausen zu je $\frac{1}{2}$.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 10. 10. 1962 **Amtsgericht**

2780**Beschluß**

7 K 37/61: Die im Grundbuch von Beltershausen Band 4, Blatt 137, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Beltershausen, Flur 7, Flurstück 89/63, Lieg.-B. 124, Ackerland, am Bortshäuserweg, 95,46 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Beltershausen, Flur 4, Flurst. 96/1, Lieg.-B. 120, Geb.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 37, Größe 4,16 Ar, sollen am 13. Dezember 1962, um 10 Uhr, im Gerichts-

gebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Januar 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Peter Happel in Beltershausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 11 930 Deutsche Mark, für Grundstück Nr. 5, 2700 DM für Grundstück Nr. 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 8. 10. 1962 **Amtsgericht**

2781

51 K 14/62: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 11, Blatt 279, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wahnhausen, Flur 7, Flurstück 36, Lieg.-B. 303, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 82, Größe 6,01 Ar, soll am 5. Dezember 1962 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Richard Ritter in Wahnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 10. 1962 **Amtsgericht**

2782

4 K 1/62: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 94, Blatt 3832 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 25, Flurstück 222, Ackerland, Vor dem Ausbach, 31,64 Ar,

soll am 28. November 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gast- und Landwirt Reinhard Hildebrandt in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß des Amtsgerichts in Witzenhausen vom 5. April 1962 nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 12 907,60 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 13. 9. 1962 **Amtsgericht**

2783

61 K 5/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 76, Blatt 2135 und Band 59, Blatt 1658, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 10. Dezember 1962 um 9 Uhr vormittags, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Blatt 2135 lfd. Nr. 6, Flur 29, Flurst. 33, Acker, Köpfchen 2. Gew., 12,69 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 29, Flurstück 32, Acker, Köpfchen 2. Gew. 6,38 Ar, lfd. Nr. 9 Flur 14, Flurstück 26, Ackerland, Weißer Stein, 84,78 Ar;

Blatt 1658 A lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 81, Acker, Boden 2. Gew., 7,68 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 51, Flurstück 82, Acker, Boden 2. Gew., 7,04 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 1962 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:

Blatt 2135: 1. Rentner Wilhelm Philipp Kilian Wiesbaden-Bierstadt, Zieglerstr. 17, 2. Rentner August Killian, Wiesbaden-Bierstadt, Zieglerstr. 5, 3. Ehefrau Else Koch, geb. Kilian, Wiesbaden-Bierstadt, Wilhelmstr. 23, 4. August Rudolf Bohnenberger, Wiesbaden, Mittelheimer Str. Nr. 19, 5. Ehefrau Elli Hasekopf, geb. Bohnenberger, Wiesbaden, Goethestr. 20, 6. Kaufmann Walter Bohnenberger, Wiesbaden, Bierstadter Höhe 21, 7. Else Bohnenberger, Wiesbaden, Goethestr. 20,

Blatt 1658 A: Landwirt Adolf Kilian in Wiesbaden-Bierstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 10. 1962 **Amtsgericht**

2784

4 K 7/62: Die im Grundbuch von Werleshausen, Band 5, Blatt 202, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 333/52, Lieg.-B. 41, Geb.-B. 44, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 53, Am Rasen, 2,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 340/52, Geb.-B. 44, Hof- und Gebäudefläche, Am Rasen, 0,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werleshausen, Flur 1, Flurstück 88, Ackerland und Unland, Am Weinberge, 93,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 332/52, Geb.-B. 44, Hof- und Gebäudefläche, Am Rasen, 0,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Werleshausen, Flur 4, Flurstück 350/95, Ackerland, Am Osterkopfe, 51,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 392/52, Hofraum, Am Rasen, 0,53 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Werleshausen, Flur 4, Flurstück 369/12, Ackerland, Am Dünnewetter, 31,81 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Werleshausen, Flur 4, Flurstück 370/11, Ackerland, daselbst, 28,26 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 190/103, Ackerland und Wald (Holzung), Am Kirchberge, 328,70 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Werleshausen, Flur 3, Flurstück 104, Ackerland und Wald (Holzung), daselbst, 63,10 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Werleshausen, Flur 4, Flurstück 77/3, Ackerland, Unland, Das Wennge Rod, 138,98 Ar, sollen am 12. Dezember 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger-

straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Lina Liebe geb. Stüber in Werleshausen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Amtsgerichts in Witzenhausen vom 27. Juli 1962 auf 30 348,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 17. 9. 1962 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

Jeden Montag um
14 Uhr

für die am darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Im Sonderdruck 10/62

sind folgende Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht:

„Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

„Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer.“
„Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“

(Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen.)

Ferner der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern (StAnz. 41/59)

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung.“

Stückpreis DM 1,20 einschl. Versandkosten,
ab 10 Expl. Stückpreis DM 1,— zuzügl. Versandkosten.

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Zahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

2785 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Straßenbauarbeiten im Zuge des Neubaus der Limespange (Verbindungsstraße Niederhöchst-Schwalbach a. Ts.) von Bau-km 0,0 (Anschluß an geplante neue LIO 3005) bis Bau-km 1,536 (Anschluß an bestehende LIO 3015) sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

ca. 105 000 cbm Erdbewegung, ca. 16 500 cbm Frostschutzkies, ca. 30 000 qm Bodenverfestigung mit Zement, ca. 25 000 qm bituminöser Unterbau, ca. 6500 lfd. m Betonleitstreifen, ca. 25 000 cbm Asphaltbetondecke.

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs bereits einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen.

Bewerber die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststraße 25, bis spätestens 23. 10. 1962 mitzuteilen und dabei angeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20 DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Nr. 6830 Ffm. mit dem Kennwort „LIMESPANGE“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 26. 10. 1962 in der Zeit von 8 bis 13.30 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststraße 25, abgegeben.

Eröffnungstermin: 6. 11. 1962 um 11 Uhr.

Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
 Übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
 Kostenlose Beratung durch
TH. FRANKENBERG, Wiesbaden, Postfach
 Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**W. Schleenbecker**

Verbandstoffe · Verbandkästen
 alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

DR.-ING. TRAUPE K. G.

ELEKTROTECHNIK

Frankfurt/Main, Bornheimer Landstr. 38 - Tel. Sa.-Nr. 49 41 44

Licht- und Kraftanlagen · Hochspannungs-, Kraft- u. Verteilungsanlagen · Signal-, Steuer- u. Meßanlagen · wirtschaftliche Raumbelichtung · Elektrowärme u. Hochfrequenzanlagen · Neonanlagen · Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger



Filialen im gesamten
 Rhein-Main-Gebiet

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße Tel. 40 771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/M., Krögerstr. 6

2786**Andere Behörden und Körperschaften**

Aufforderung: Frau Emmi Zobel, Naumburg, Bahnhofstraße, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 50 975 ausgestellt auf den Namen Emmi Zobel, Naumburg, Bahnhofstr., beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wolfhagen, 2. 10. 1962

Kreissparkasse Wolfhagen
 Der Vorstand

2787

Aufforderung: Herr Franz Parsch, Merxhausen, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 64251 ausgestellt auf den Namen Anna Klose, Merxhausen, Krankenhaus, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monate unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wolfhagen, 2. 10. 1962

Kreissparkasse Wolfhagen
 Der Vorstand

2788

Aufforderung: Frau Maria Eck, geb. Dienst, Frankfurt (Main), Bornwiesenweg 43, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 04-9046 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1962

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

2789

Aufforderung: Für folgendes Sparkassenbuch ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Sparkassenbuch Nr. 938 778 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring lfd. auf Gerhard Zörb, Maler, Hörbach (Dillkreis), Gartenstr. 33.

Wetzlar, 15. 10. 1962

Kreissparkasse Wetzlar
 Der Vorstand

2790

Aufforderung: Witwe Elisabeth Bachmann geb. Jordan, Zierenberg, Lange-Str. 46, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 42 018 ausgestellt auf den Namen Elisabeth Bachmann geb. Jordan, Zierenberg, Lange Str. 46, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wolfhagen, 2. 10. 1962

Kreissparkasse Wolfhagen
 Der Vorstand

2791

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. 10. 1962 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 07-22623, lautend auf Anna Schulz geb. Saile, Frankfurt am Main, Rotlintstraße 72, 2. Sparkassenbuch Nr. 07-23613, lautend auf Eugen Bantiin, Frankfurt am Main, Rotlintstraße 11.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main
 Der Vorstand

2792

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. 10. 1962 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 656 387, lautend auf den Namen Valentin Depp, Jügesheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 15; 2. Sparkassenbuch Nr. 49 461, lautend auf Eheleute Josef Friedmann, Seligenstadt, Gerberstr. 11; 3. Sparkassenbuch Nr. 301 018, lautend auf den Namen Renate Reichenbach, Heusenstamm, Eisenbahnstr. 3; 4. Sparkassenbuch Nr. 35 335, lautend auf den Namen Bernhard Trenz, Frankfurt (M.), Rebstöcker Str. Nr. 103.

Seligenstadt, 9. 10. 1962

Bezirks-Sparkasse Seligenstadt
 Der Vorstand

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
 GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

● **Komplette Einrichtungen einschl.**
 ● **Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

2793 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird der Entwurf der

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1962

mit den Entwürfen für den Nachtrag zum ordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 und für den 2. Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 in der Zeit von Mittwoch, den 24. Oktober, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1962, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz Nr. 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 5. 10. 1962

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
L e i m b a c h
Erster Landesdirektor

2794

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg — Stadtwerke — Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53 wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

im innerstädtischen Verkehr von Neu-Isenburg

bis zum 30. September 1970 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrates des Landkreises Offenbach.

Darmstadt, 1. 10. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07

Weltspartag

30. Oktober



Sparen ist besser

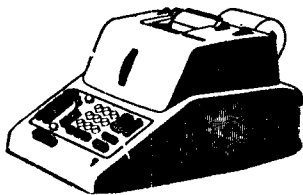
DIE ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN IN HESSEN

olivetti Generalvertretung

Fachunternehmen
für Büromaschinen
Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

Karl Roeder

FULDA · Heinrichstraße 10
I. Etage Fernruf 2028



Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480



Wir stellen **Stühle** und **Tische** her für
**Behörden, Konferenz-, Sitzungs-
und Empfangszimmer**

**ADOLPH RUDOLPH, Tisch- und Stuhlfabrik Königstein/Ts.,
Telefon 22 68 (06174)**

Sonderdruck

33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.—

u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen vom Verlag
gegen Voreinsendung des
Betrages.

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendreile

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

WEIßERT



DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsvorkäufe